

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
 Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
 Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
 Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
 Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
 Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
 Ost- und Südosteuropa, Regensburg

in Verbindung mit
 Deutsche Stiftung für internationale
 rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
 Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

K. Rogalska Der große Bluff – Transportverbot für Lukoil bewirkt keine Versorgungskrisen	124
H. Küpper Ungarn: Tür auf für Russen und Belarussen?	126
IOR-Chronik Russische Föderation, Tschechische Republik, Ungarn, Montenegro	130
IRZ-Bericht Kasachstan	137

8/2024

33. Jahrgang • 29. August 2024 • Seite 124–138

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 08/2024 · 33. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

Rogalska, K. Der große Bluff – Transportverbot für Lukoil bewirkt keine Versorgungskrisen 124

Dokumente und Materialien

Küpper, H. Ungarn: Tür auf für Russen und Belarussen? 126

IOR-Chronik

Russische Föderation Änderungen im Gesetz über das Staatsgeheimnis, Gesetz über die nördliche Seeroute, Erhöhung des Einberufungsalters auf 30 Jahre und Ausreiseverbot für Einberufene, Gesetz über die Drohnenabwehr, neue Steuer auf Gewinnüberschüsse, u.a. 130

Tschechische Republik Verfassungsbeschwerde im Falle der Geschlechtsänderung, Einführung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft im BGB, Gesetz über die Verantwortlichkeit von Jugendlichen für rechtswidrige Taten und über die Jugendgerichtsbarkeit, u.a. 134

Ungarn Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichts, Verschenken denkmalgeschützter staatlicher Schlösser, Leitzinssenkung, u.a. 135

Montenegro Beschluss zur Gründung des Partnerschaftsrats für regionale Entwicklung, Dekret zur Verkündung des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Finanzierung der lokalen Selbstverwaltung, Dekret zur Verkündung des Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gesellschaften, u.a. 136

Aus der Tätigkeit der IRZ

Kasachstan 137

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 8/2024

29. August · 33. Jahrgang · Seite 124–138

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Der große Bluff – Transportverbot für Lukoil bewirkt keine Versorgungskrisen

Von Karin Rogalska*

Ende Juni 2024 hat die ukrainische Regierung dem russischen Konzern Lukoil untersagt, Rohöl über die Pipeline Druschba (Дружба) in Richtung Slowakei und Ungarn zu transportieren. Infolgedessen gelangt seit dem 19.7.2024 über die Ukraine in beide Länder kein Rohöl des Unternehmens mehr. Beobachter werten dies als Warnschuss für die slowakische und ungarische Regierung, da die Ministerpräsidenten Fico und Orbán im Ukrainekrieg Verständnis für das russische Staatsoberhaupt Putin äußern. Beiden Regierungschefs zufolge drohen nun Energiekrisen in der Slowakei und Ungarn. Rational begründet lassen sich diese Schreckensszenarien nicht.

By the end of June 2024, the Ukrainian government banned the Russian company Lukoil from transporting crude oil via the Druzhba (Дружба) pipeline to Slovakia and Hungary. As a result, oil from Lukoil is no longer flowing to these countries since July 19, 2024. Observers see this as a warning shot for the Slovak and Hungarian governments, as Prime Ministers Fico and Orbán have expressed understanding for Russian head of state Putin in his war against Ukraine. According to both heads of government, energy crises are now looming in Slovakia and Hungary. However, there is no rational justification for these horror scenarios.

I. Ausgangslage

Seit dem 19.7.2024 gelangt über die Ukraine kein Rohöl des russischen Konzerns Lukoil mehr nach Ungarn und in die Slowakei. Beide Länder hätten deshalb einen Konsultationsprozess mit der Europäischen Union gegen die Ukraine eingeleitet, teilte der ungarische Außen- und Handelsminister Szijjártó nur wenige Tage später mit. Die Entscheidung der Ukraine, Lukoil-Lieferungen über ihr Territorium zu verbieten, gefährde die Energieversorgung Ungarns und der Slowakei ernsthaft. Der ungarische Ministerpräsident Orbán legte nur kurze Zeit später mit der Drohung nach, ein mit 6,5 Mrd. EUR dotiertes Entschädigungsprogramm für EU-Mitgliedstaaten zu blockieren, die Waffen in die Ukraine liefern, falls der Rohöltransitstopp nicht aufgehoben werde. Der slowakische Ministerpräsident Fico wiederum kündigte für diesen

Fall an, Diesel-Lieferungen der slowakischen Raffinerie Slovnaft in die Ukraine einstellen zu lassen, „obwohl diese fast ein Zehntel des gesamten ukrainischen Verbrauchs ausmachen“. Ungarn erhält bisher laut Orbán von Lukoil jährlich zwei Mio. Tonnen Rohöl, was etwa einem Drittel der gesamten Rohölimporte des Landes entspricht. Fico zufolge bezieht die Slovnaft 40 % des von ihr benötigten Rohöls von Lukoil.

Ende Juni hatte die ukrainische Regierung dem russischen Konzern untersagt, Rohöl über die Pipeline Druschba (Дружба) in Richtung Slowakei und Ungarn zu transportieren. Über diese Route wird auch Tschechien mit Rohöl versorgt; hier wurden jedoch bislang keine Versorgungseinbußen gemeldet. Das Verbot hat keine Auswirkungen auf andere russische Rohölexporteur, deren Rohöl weiterhin durchgelassen wird. Neben Lukoil sind die wichtigsten russischen Nutzer der Pipeline Rosneft und Tatneft, außerdem wird Rohöl von Gazprom und Neft befördert.

II. Alternative Versorgungswege

Ungarn und die Slowakei konnten ihren Rohölbedarf im Juli 2024 über andere russische Lieferanten decken, sodass zumindest kurzfristig kein Risiko für die Versorgungssicherheit auf den Kraftstoffmärkten beider Länder bestand. Marktbeobachtern in beiden Ländern zufolge ist die Energieversorgung beider Länder auch darüber hinaus nicht bedroht. Es handele sich vielmehr um einen Warnschuss für Ungarn und die Slowakei, deren Ministerpräsidenten Orbán und Fico im Ukrainekrieg immer wieder ihre Unterstützung für den russischen Präsidenten Putin bekunden.

So verweist der frühere slowakische Wirtschaftsminister Hirman auf strategische Vorräte, die sowohl Rohöl als auch raffinierte Produkte in ausreichender Menge für jeweils drei Monate umfassten. Auch stehe Kasachstan aufgrund von Tauschverträgen mit Russland bei einem Ausfall von Lukoil als Ersatzlieferant zur Verfügung.

* Karin Rogalska ist Publizistin, Länder-Herausgeberin Slowakei und Gesamtschriftleiterin des WiRO-Handbuchs. Zu Energiefragen zuletzt Rogalska, Überblick zu den Auswirkungen der aktuellen Energiekrise in Mitteleuropa, WiRO 2023, S. 4 ff.

Hirman zufolge hat die slowakische Raffinerie *Slovnaft* im Jahre 2023 schon etwa ein Viertel des von ihr benötigten Rohöls aus anderen Quellen über Tanker und die *Adria-Pipeline* erhalten. In diesem Jahr solle dieser Anteil noch weiter steigen, zumal der Vertrag mit *Lukoil* ohnehin Ende 2024 ende. *Slovnaft* werde stattdessen Rohöl von anderen russischen Unternehmen beziehen, darunter *Tatneft* und *Rosneft*.

Ungarn und die Slowakei haben längst auch Vorbereitungen dafür getroffen, zunehmend Rohöl aus Kroatien zu importieren. Konkret geht es um Lieferungen vom Hafen in Omišalj über die *Adria-Pipeline* ins ungarische Százhalombatta und die slowakische Hauptstadt Bratislava.

Allerdings wäre der Transport über die *Adria-Pipeline* doppelt so teuer wie die bisherigen Lieferungen über die Ukraine. Auch kann der Rohölbedarf Ungarns und der Slowakei aus Kapazitätsgründen nicht vollständig über die *Adria-Pipeline* gedeckt werden. Denn jährlich ließen sich hierüber höchstens 10,8 Mio. Tonnen Rohöl befördern. Aktuell werden in der Raffinerie Százhalombatta aber 8,1 Mio. Tonnen und in der Raffinerie Bratislava 6,1 Mio. Tonnen jährlich verarbeitet. Durch den Einsatz spezieller Stoffe zur Widerstandsreduzierung ließe sich die Kapazität der *Adria-Pipeline* aber zumindest mittelfristig weiter steigern.

Eine weitere alternative Lieferroute stellt die *Transalpine-Pipeline* dar, worüber Italien mit Österreich, Süddeutschland und Tschechien verbunden ist. Die Pipeline kann kurzfristig mit der Raffinerie in Schwechat bei Wien und auch mit *Slovnaft* in Bratislava verquickt werden.

III. Loslösung der ungarischen MOL von russischen Partnern

Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen der ukrainischen und der ungarischen Regierung hat das Management des ungarischen Rohöl- und Gaskonzern *MOL* angekündigt, spätestens 2026 alle Verträge mit russischen Rohöllieferanten zu lösen. *MOL*, die Muttergesellschaft der slowakischen *Slovnaft*, intensiviert schon seit längerem die Zusammenarbeit mit kroatischen Unternehmen. Zuletzt wurde im April 2024 ein Rahmenvertrag mit dem kroatischen Pipeline-Betreiber *Janaf* erneuert, wonach die Ungarn bis Ende 2024 2,2 Mio. Tonnen Rohöl abnehmen müssen, das zur Belieferung ungarischer und slowakischer Raffinerien vorgesehen ist. Seither wurden monatlich rund 500.000 Tonnen Rohöl nach Ungarn exportiert. Damit wurden 75 % des ungarischen Bedarfs gedeckt. 2023 hatten die beiden Unternehmen eine Jahreslieferung von 3,4 Mio. Tonnen Rohöl ausgehandelt. Davor importierte die ungarische Unternehmensgruppe jährlich rund 1,7 bis 2 Mio. Tonnen Rohöl aus Kroatien.

IV. Diplomatisches Ringen

Nach Ansicht des slowakischen Außenministers *Blanár* stellt die Einstellung der Rohöllieferungen von *Lukoil* einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine dar. Die Europäische Kommission solle als Hüterin der Verträge und der Einhaltung des EU-Rechts fungieren, zu der auch die Ukraine als assoziierter Staat verpflichtet sei. Er erinnerte daran, dass der Slowakei im Rahmen der EU-Sanktionen gegen Russland bis Ende 2024 eine Ausnahme für den Import von Rohöl habe. Die ukrainische Seite habe es nun jedoch „unmöglich gemacht, diese anzuwenden“. Seine Regierung weigere sich, „die Slowakei zu einem politischen Instrument gegen Ungarn oder ein anderes Land werden zu lassen“.

Dem ukrainischen Botschafter in der Slowakei *Kastran* zufolge verhindert sein Land keine Rohöllieferungen in die Slowakei nicht. Die Sanktionspolitik der Ukraine und ihrer

Partner gegen Russland habe ein einfaches Ziel, nämlich „die wirtschaftliche und politische Macht des russischen Aggressors für seine aggressiven Aktionen in der Ukraine einzuschränken“. Man wolle verhindern, dass Russland weiterhin die Produktion von Raketen, Bomben, Drohnen und anderen tödlichen Waffen finanziere, „die jeden Tag ukrainische Soldaten töten, insbesondere aber ukrainische Kinder, Frauen, Mütter und einfache Zivilisten“. Mit diesen Waffen würden ganze Wohnviertel, Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen und das ukrainische Energiesystem zerstört“.

Im Übrigen habe sich an der Gesamtmenge des transportierten Rohöls nichts geändert, auch wenn das Rohöl nicht von *Lukoil* stamme, hieß es seitens des ukrainischen Energiekonzerns *Naftogaz*. Um das Rohöl zu verkaufen, das Ungarn und die Slowakei nicht erreicht hatte, leitete *Lukoil* im Juli 2024 ca. 140.000 Tonnen Rohöl in den Schwarzmeerhafen Noworossijsk um.

V. Russische Einnahmen

Obwohl seit dem 5.12.2022 ein in der Europäischen Union ein Importverbot für russisches Rohöl gilt, verkaufte Russland bis zum Inkrafttreten des ukrainischen Transportverbots täglich weiterhin ca. 40.000 Tonnen Rohöl täglich allein über die *Druschba-Pipeline*, wobei *Lukoil* bislang die Hälfte davon liefert. Dies brachte dem russischen Haushalt umgerechnet ca. 2,8 Mrd. EUR im Jahr ein. Rund 80 % der Ausfuhren gingen nach Ungarn und in die Slowakei, der Rest nach Tschechien.

Seit Ausbruch des Ukrainekriegs ist die Abhängigkeit dieser drei Länder von russischem Rohöl gestiegen, im Falle Ungarns von 50 % auf mehr als 60 %, in der Tschechischen Republik von 36 % auf 45 %. Die Slowakei blieb vollständig von russischem Rohöl abhängig und exportiert überschüssige raffinierte Produkte in die Ukraine, womit russische Gewinne steigen.

Dazu passt die Einschätzung des Russland-Experten des Wiener Instituts für Internationale Wirtschaftsvergleiche *Astrov*, dass die von der Europäischen Union verhängten Sanktionen gegen Russland dessen Fähigkeiten zur Kriegsführung kaum bisher nur wenig beeinträchtigen. Die Wirtschaft des Landes wachse angesichts des Rüstungsbooms momentan kräftig, allerdings wirkten die Sanktionen langfristig wie ein schleichendes Gift.

VI. Exkurs

1. Kehrtwende bei Kernkraft

Immerhin ist bei der Energieversorgung Tschechiens, der Slowakei und Ungarns in puncto Kernkraft eine Kehrtwende gegen Westen zu beobachten. Die französische *Framatome* und die slowakische *Slovenské elektrárne (SE)* haben sich nämlich auf die Lieferung von Brennstäben für die beiden slowakischen Kernkraftwerke in Jaslovské Bohunice und Mochovce ab 2027 geeinigt. Im Mai 2023 hatten die Unternehmen schon ein entsprechendes *Memorandum of Understanding* unterzeichnet. Bisher wurden beide Großanlagen ausschließlich aus Russland mit Uran versorgt. Nach Ausbruch des Ukrainekriegs hatten die Slowaken nach verlässlichen Alternativen gesucht.

Der Vertrag ist weitergehend im Zusammenhang der Bemühungen der Europäischen Union zu sehen, den Brennstoff für Reaktoren in Kraftwerken des Typs WWER-440 und VVR-1000 zu diversifizieren. Diese wurden ursprünglich in der Sowjetunion entwickelt. Mangels technischer Alternativen wurden die Anlagen weltweit lange ausschließlich mit aus Russland stammenden Brennelementen betrieben. Die Kernkraftwerke in Bohunice und Mochovce zählen zum Typ WWER-440.

Unter Federführung von *Framatome* suchen 17 Partner aus 7 EU-Mitgliedsstaaten und der Ukraine inzwischen nach Möglichkeiten zur dauerhaften Abkehr von russischem Material. Dazu zählen mit der finnischen *Fortum*, den slowakischen *SE*, der tschechischen *ČEZ* und der ungarischen *MVM Paks* auch vier Energieunternehmen, die in Kernkraft investieren.

Unterdessen hat der slowakische Außenminister *Blanár* eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Finnland bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie angekündigt. Finnland sei weltweit führend im Umgang mit Atommüll und seiner Entsorgung und plane auch den Aufbau weiterer Nuklearkapazitäten. Die slowakische Regierung, die den Bau eines weiteren Kernreaktors plant, sieht schon jetzt kaum noch Möglichkeiten, anfallende nukleare Abfälle an den bisherigen Orten zu entsorgen, und sucht deshalb nach neuen Partnern.

2. Kraftanstrengungen in Polen

Unter den Regierungen der Visegrád-Gruppe will die polnische die größten Investitionen in Kernkraft tätigen. Aktuell kommt Bewegung in die Planungen für ein zweites Kernkraftwerk in Polen. Im Laufe des Jahres 2025 will die Regierung in Warschau vorläufige Ergebnisse zu dessen Standort vorlegen, realistisch seien das zweite oder dritte Quartal 2025, so *Bando*, Bevollmächtigter für strategische Infrastruktur. Derzeit werde daran gearbeitet, "die Liste potenzieller Standorte einzugrenzen". Ein Bericht zu möglichen Umwelt-

auswirkungen solle zwischen 2028 und 2030 vorgelegt werden.

Ein erstes Kernkraftwerk entsteht derzeit an der Ostseeküste in Lubiato-Kopalino bei der Gemeinde Choczewo. Das Kühlsystem der Anlage soll mit Wasser aus der Ostsee gespeist werden. Aktuellen Planungen zufolge geht der erste von drei Reaktoren im Jahr 2035 in Betrieb. Vor Ende der 2030er Jahre soll das gesamte Kraftwerk mit einer installierten Gesamtleistung von 3.750 MW fertiggestellt sein.

Die Regierung wünsche sich einen „reibungslosen Ressourcentransfer vom Bau des ersten Kraftwerks zum Bau des zweiten“, betont *Bando*. Damit wäre das zweite Kraftwerk wahrscheinlich in den 2040er Jahren am Netz. Im Unterschied zum ersten Kraftwerk müsse das zweite jedoch nicht zwingend an der Küste errichtet werden. Der direkte Zugang zu Wasser sei zwar ein bedeutender Aspekt, „die Dynamik der Veränderungen“ jedoch so groß, dass selbst hydrologische Studien von vor zwei bis drei Jahren schon einer Aktualisierung bedürften.

Bando schließt nicht aus, dass bis 2040 insgesamt vier Kernkraftwerke auf den Weg gebracht werden. Im aktuellen Kernenergieprogramm aus dem Jahre 2020 hingegen ist von zwei Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 6.000 MW bis 9.000 die Rede.

DOI: 10.61028/wiro-2024-08-25

Dokumente und Materialien

Ungarn: Tür auf für Russen und Belarussen?

Von Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper *

Der vorliegende Artikel analysiert die neuen ungarischen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, insbesondere die Einführung der „Nationalen Karte“, die seit dem 1.3.2024 bestimmten Drittstaatsangehörigen, darunter auch Bürgern aus Russland und Belarus, eine nahezu unkontrollierte Einreise und Arbeitsaufnahme in Ungarn ermöglicht. Diese weitreichenden Lockerungen der Sicherheitsüberprüfungen und die weitreichende Aufnahme dieser Staatsangehörigen in die Länderliste wecken in der EU erhebliche Sicherheitsbedenken, da Ungarn zum Schengen-Raum gehört und dadurch die freie Bewegung potenzieller Spione innerhalb der EU erleichtert wird. Die Analyse zeigt, dass die Befürchtungen der EU hinsichtlich der ungarischen Praxis gerechtfertigt sind, und betont die Notwendigkeit einer genauen Beobachtung dieser Entwicklungen.

This article analyses the new Hungarian immigration regulations, particularly the introduction of the "National Card" which since 1st March 2024 allowed certain third-country nationals, including citizens from Russia and Belarus, to enter Hungary and take up employment with minimal administrative control. This considerable reduction of security checks has raised significant security concerns within the EU, as Hungary is part of the Schengen Area, thereby facilitating the free movement of potential spies across the EU. The analysis indicates that the EU's concerns regarding Hun-

garian practices are well-founded and underscores the need for close monitoring of these developments.

I. Einleitung

Ende Juli, Anfang August gab es große Aufregung in der EU und ihren Mitgliedstaaten, weil Ungarn, so hieß es, die Einreisebestimmungen für russische und belarussische Staatsangehörige so weit gelockert habe, dass diese ohne weitere Kontrolle nach Ungarn und damit eben auch in den Rest der EU einreisen können. Unmut erregt nicht nur die Tatsache, dass Ungarns Ausländerpolitik in Bezug auf die Bürger der genannten zwei Staaten genau entgegengesetzt der EU-Linie liegt, die die Einreise aus Russland und Belarus erschweren will. Ungarns Maßnahme weckt auch Befürchtungen, dass Ungarn damit die Einreise von Spionen aus Russland ermöglicht, die dann nicht nur in Ungarn selbst, sondern auch und vor allem in anderen EU-Staaten spionieren könnten¹.

In der Folge soll eine Analyse der ungarischen Rechtsvorschriften zeigen, ob diese Befürchtungen real sind. Im Anhang findet sich eine Übersetzung der relevanten ungarischen Vorschriften.

1. Rechtslage bis zum 29.2.2024

Ausgangspunkt für die Neuregelung ist eine Vorschrift, die es seit mehreren Jahren gegeben hat. Sie war arbeitsrechtlichen Inhalts und bezog sich auf die genehmigungsfreie

* Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper ist Geschäftsführer und wissenschaftlicher Referent für ungarisches Recht des Instituts für Ostrecht und Universitätsdozent an der Andrassy Universität Budapest

1) Zu diesen Befürchtungen s. z. B. Tagesschau, 30.7.2024: „Ungarn öffnet weitere Tür für Russen und Belarussen“, einsehbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/ungarn-national-card-russland-belarus-100.html> (zuletzt: 6.8.2024).

Beschäftigung bestimmter Drittausländer in Ungarn. Regelungsort war dementsprechend nicht das Ausländerrecht, sondern die Drittausländer-BeschäftigungsVO², die regelt, wie Staatsangehörige von Nicht-EU-Mitgliedstaaten auf den ungarischen Arbeitsmarkt zugelassen werden können. Drittausländer benötigen grds. eine Arbeitserlaubnis, die entweder gemeinsam mit dem Aufenthaltstitel erteilt werden (kombiniertes Verfahren) oder auch in einem getrennten Verfahren ausgegeben werden kann. Voraussetzung für die Gewährung einer Arbeitserlaubnis ist i. d. R. eine Vakanz, die nicht mit ungarischen oder EU-Staatsangehörigen gefüllt werden kann. Zudem gibt es jährlich neu definierte numerische Obergrenzen für die Beschäftigung von Drittausländern, die v. a. die Arbeitsmarktlage im Land berücksichtigen.

§ 15 Drittausländer-BeschäftigungsVO regelt die Fälle, in denen ein Drittausländer ohne aufwändiges Genehmigungsverfahren zum ungarischen Arbeitsmarkt zugelassen werden kann. § 15 Abs. 1 Nr. 26 Drittausländer-BeschäftigungsVO sah bis zum 29.2.2024 vor, dass Drittausländer aus benachbarten Staaten in bestimmten Mangelberufen ohne Genehmigung beschäftigt werden konnten. Die Mangelberufe legte der zuständige Minister in jährlich erneuerten Mitteilungen fest; es handelte sich vor allem um technische Berufe sowie Beschäftigungen im Gesundheitswesen, am Bau, in der Gastronomie und im Einzelhandel sowie Aushilfskräfte saisonaler und permanenter Art in der Landwirtschaft. Welche Länder als „benachbarte Drittstaaten“ i. S. v. § 15 Abs. 1 Nr. 26 Drittausländer-BeschäftigungsVO galten, war nicht definiert. In der Praxis machten vor allem Staatsangehörige Serbiens und der Ukraine, wo es größere ungarischsprachige Minderheiten gibt, von dieser Möglichkeit Gebrauch.

2. Entwicklungen seit dem 1.3.2024

Ende 2023 wurde ein neues Gesetz über den Rechtsstatus der Drittstaatsangehörigen (Drittausländergesetz) erlassen. Es trat am 1.1.2024 in Kraft³.

Im Gegensatz zu seiner Vorgängerregelung⁴ kennt das neue Drittausländergesetz das Rechtsinstitut der sog. „Nationalen Karte“ (*Nemzeti Kártya*), das in §§ 50-53 Drittausländergesetz geregelt ist. Eine Nationale Karte wird ausgegeben an Drittstaatsangehörige, die in Ungarn abhängig beschäftigt arbeiten oder als Eigentümer oder leitender Funktionsträger einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft über diese Funktion hinaus Arbeit verrichten wollen. Mit dem Begriff des leitenden Funktionsträgers bezeichnet das ungarische Gesellschaftsrecht die Personen, die organschaftliche Vertretungs- und Geschäftsführungsrechte in einer Gesellschaft innehaben⁵. Eine Nationale Karte ist auf maximal zwei Jahre befristet, kann aber beliebig oft um jeweils maximal drei Jahre verlängert werden.

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Nationalen Karte ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis in Ungarn. Dieses muss entgegen dem alten Recht nicht mehr in einem Mangelberuf bestehen, sondern kann grundsätzlich jede Art von Beschäftigung umfassen. Wenn der Inhaber der Nationalen Karte den Arbeitgeber wechseln will, muss er eine Verlängerung seiner Nationalen Karte – das ist in der Sache eine Neuerteilung – beantragen (§ 52 Drittausländergesetz), und wenn er seine Arbeit verliert, erlischt auch seine Nationale Karte (§ 53 i. V. m. § 33 Drittausländergesetz). Bei der Beantragung der Nationalen Karte kann der Antragsteller das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses durch eine vorläufige Vereinbarung mit dem künftigen Arbeitgeber nachweisen, und wenn er eine Verlängerung seiner Nationalen Karte beantragt, genügt als Nachweis dafür, dass ein Arbeitsverhältnis vorliegt, ein entsprechendes Dokument⁶.

Parallel zum neuen Drittausländergesetz wurde § 15 Abs. 1 Nr. 26 Drittausländer-BeschäftigungsVO geändert⁷. Jetzt ver-

weist diese Vorschrift nur noch auf Inhaber einer Nationalen Karte, ohne selbst die Voraussetzungen dafür zu regeln. Die Nennung der Nationalen Karte in § 15 Drittausländer-BeschäftigungsVO hat zur Folge, dass Beschäftigungen aufgrund der Nationalen Karte keine Genehmigung der Arbeitsbehörden benötigen, sondern dem Arbeitsamt nur gemeldet werden müssen. Derartige Beschäftigungsverhältnisse werden auch nicht in die Obergrenzen für die Beschäftigung von Drittausländern eingerechnet, weil sich die Obergrenzen auf erteilte Arbeitsgenehmigungen beziehen, nicht aber auf genehmigungsfreie Beschäftigungsverhältnisse wie die Nationale Karte.

Im Übrigen bindet das Gesetz die Erteilung einer Nationalen Karte an keine weiteren Voraussetzungen. Das Erfordernis von Kenntnissen vom sozialen Zusammenleben und des kulturellen Einpassens gemäß §§ 5, 19 Abs. 2, 83 Abs. 2 Buchst. b), 87 Abs. 4, 253/A Drittausländergesetz scheinen sich auf Inhaber einer Nationalen Karte nicht zu beziehen, allerdings ist der Wortlaut der Normen nicht ganz eindeutig. Hingegen ist unmissverständlich geregelt, dass anders als bei den meisten anderen Aufenthaltstiteln im Verfahren auf Ausgabe der Nationalen Karte keine Überprüfung durch den Staatsschutz und die Terrorabwehr sowie durch die Polizei stattfindet⁸, und auch die Meldepflichten für Inhaber eines Aufenthaltstitels anlässlich der ersten Wohnsitznahme in Ungarn gelten nicht für Inhaber einer Nationalen Karte⁹. Überhaupt erwähnt die Drittausländergesetz-DVO die Nationale Karte nur an einer Stelle in Bezug auf die Dokumente zum Nachweis des angestrebten oder bestehenden Arbeitsverhältnisses¹⁰. Die Nationale Karte ist im Vergleich zu allen anderen Aufenthaltstiteln deutlich unterreguliert und unterliegt damit in vollem Umfang dem behördlichen Ermessen. Weder ihre Erteilung noch ihr Inhaber sind irgendwelchen Kontrollen unterworfen.

Da es für die Nationale Karte keine besonderen Zuständigkeitsregeln gibt, gelten die allgemeinen Zuständigkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Aufenthaltsgenehmigungen werden i. d. R. durch die regionalen Auslän-

2) RegVO 445/2013. (XI. 28.) Korm. über die Genehmigung der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen in Ungarn aufgrund eines nicht kombinierten Antragsverfahrens, über die Befreiung von der Genehmigungspflicht, über die fachbehördliche Mitwirkung der Arbeitszentren der Regierungsämter der Hauptstadt und der Komitate an dem kombinierten Antragsverfahren sowie über die Meldung einer Beschäftigung in Ungarn von in Ungarn genehmigungsfrei beschäftigbaren Drittstaatsangehörigen und über die Erstattung des Arbeitslohns v. 28.11.2013, Magyar Közlöny (ungar. Gesetzblatt) 2013 Nr. 198 S. 83147, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Institut für Ostrecht (Hrsg.): Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, 4 Bde., Loseblatt, C. H. Beck: München, Länderteil Ungarn, Dokument UNG 645.

Die relevanten Textteile alter und neuer Fassung sind im Anhang zu diesem Aufsatz unter Nr. 1 übersetzt.

3) Gesetz 2023:XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen v. 21.12.2023, Magyar Közlöny 2023 Nr. 185 S. 10447.

Die relevanten Textteile sind im Anhang zu diesem Aufsatz unter Nr. 2 übersetzt.

4) Gesetz 2007:II über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen v. 5.1.2007, Magyar Közlöny 2007 Nr. 1 S. 35.

5) § 3:21, § 3:112 Gesetz 2013:V über das Bürgerliche Gesetzbuch v. 26.2.2013, Magyar Közlöny 2013 Nr. 31 S. 2382, in deutscher Übersetzung abgedruckt in Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa (Fn. 2), Dokument UNG 200. Näher zum leitenden Funktionsträger *Küpper, Herbert*: Einführung in das ungarische Recht, C. H. Beck/Manz: München/Wien 2011, S. 204-205.

6) § 37 RegVO 35/2024. (II. 29.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 2023:XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen v. 29.2.2024, Magyar Közlöny 2024 Nr. 23 S. 1043 (Drittausländergesetz-DVO).

7) Der neue Wortlaut ist im Anhang zu diesem Aufsatz unter Nr. 1 übersetzt.

8) §§ 71-72 Drittausländergesetz-DVO.

9) § 147 Drittausländergesetz-DVO.

10) Dazu s. Fn. 6.

derbehörden erteilt, sofern der Außenminister die Sache nicht an sich zieht, was er unter Berufung auf ein außenpolitisches Interesse an der Einreise in jedem Fall kann¹¹.

3. Die Länderliste

Für die eigentliche Aufregung sorgt die zum Drittstaaten-Gesetz ergangene Länderliste. § 283 Abs. 13 Drittstaaten-Gesetz ermächtigt die Regierung, in einer VO die Staatsangehörigkeiten zu bestimmen, die in den Genuss einer Nationalen Karte kommen können. Diese RegierungsVO erging am 8.7.2024 in Gestalt der LänderlistenVO¹². Sie zählt neben der Ukraine und etlichen Staaten des westlichen Balkans auch Belarus und Russland auf.

Auch für die ungarische Öffentlichkeit kam diese Regelung überraschend. Von der nach altem Recht bestehenden Möglichkeit einer genehmigungsfreien Beschäftigung von Drittstaatenbürgern aus Nachbarstaaten in Mangelberufen machten vor allem Personen aus der Ukraine und Serbien, in geringem Umfang aus anderen Staaten des westlichen Balkan Gebrauch. Die offizielle Begründung zur Regierungsvorlage des neuen Drittstaaten-Gesetzes nannte ausdrücklich ukrainische und serbische Staatsbürger als Zielgruppe des neuen Rechtsinstituts Nationale Karte.

Zu der LänderlistenVO wurde keine offizielle Regierungsbegründung veröffentlicht. Daher ist nicht klar, warum dieses Instrument, das bisher v. a. zur Anwerbung saisonaler Arbeitskräfte aus Nachbarstaaten gedient hat, nun zur unkontrollierten Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeit für russische und belarussische Staatsangehörige umfunktioniert wird. Am Atomkraftwerk Paks kann es nicht liegen. Dieses einzige ungarische Atomkraftwerk wurde schon vor einigen Jahren im Wesentlichen an Russland verschenkt und in russische Verwaltung gegeben¹³. Das russische Personal in Paks benötigt die Nationale Karte nicht, denn für deren Einreise und Aufenthalt sieht § 15 Abs. 3a Buchst. a) Drittstaaten-Gesetz-DVO ohnehin vereinfachte Modalitäten vor.

4. Analyse

Die Nationale Karte knüpft an ältere Regeln zur genehmigungslosen Beschäftigung von Staatsangehörigen aus der Region an, um den ungarischen Bedarf in Mangelberufen niedrigschwellig decken zu können. Auch ohne eine normative Definition, welche Staaten zu den „benachbarten Drittstaaten“ i. S. v. § 15 Abs. 1 Nr. 26 Drittstaaten-BeschäftigungsVO gehörten, erstreckte sich deren Geltungsbereich auf Personen aus dem westlichen Balkan, v. a. Serbien, und aus der Ukraine. Gerade in Serbien und der Ukraine leben grenznah größere ungarischsprachige Minderheiten, für die eine Beschäftigung auch im ungarischen Niedriglohnsektor attraktiv sein kann. Das alte Recht setzte einen benachbarten Drittstaat und einen amtlich definierten Mangelberuf voraus und gewährte als Rechtsfolge die Freistellung von der Notwendigkeit einer Arbeitsgenehmigung. Eine Freistellung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfolgte hingegen nicht.

Das neue Instrument der Nationalen Karte knüpft zwar an diese alte Regelung an, was sich daran zeigt, dass in § 15 Abs. 1 Nr. 26 Drittstaaten-BeschäftigungsVO nunmehr ein Hinweis auf die Nationale Karte steht. Trotz dieses Anscheins der Kontinuität ist die Nationale Karte etwas wesentlich anderes als die alte Freistellung von Arbeitsgenehmigungen.

Die Nationale Karte ist eine ausländerrechtliche Aufenthaltsgestattung, nicht mehr bloß eine beschäftigungsrechtliche Ausnahme. § 6 Buchst. d) Drittstaaten-Gesetz zählt die Nationale Karte unter den möglichen Aufenthaltstiteln auf. Auch sonst liegt der Schwerpunkt der Regelung im neuen Recht nicht mehr in der Drittstaaten-BeschäftigungsVO, sondern im Drittstaaten-Gesetz. Zwar weist die Nationale Karte noch einen Bezug zur Arbeitswelt auf, denn ein ange-

strebtes Arbeitsverhältnis ist die Voraussetzung für die Erteilung und ein bestehendes Arbeitsverhältnis für die Verlängerung einer Nationalen Karte. Dieses Arbeitsverhältnis ist genehmigungsfrei und fällt auch nicht unter die numerischen Höchstgrenzen der Drittstaatenbeschäftigung. In der Praxis dürfte ein Arbeitsverhältnis bei entsprechendem politischen Willen keine Hürde darstellen, denn ein solches lässt sich in der unmittelbaren oder der überaus breit gefächerten, um nicht zu sagen überbordenden mittelbaren Staatsverwaltung unproblematisch begründen.

Mit einer Nationalen Karte kann sich deren Inhaber für einen bestimmten Zeitraum, der bei Ersterteilung zwei Jahre nicht überschreiten kann, in Ungarn aufhalten. Die Nationale Karte kann beliebig oft verlängert werden, wobei eine Verlängerung maximal drei Jahre betragen kann. Nach deren Ablauf muss der Inhaber die nächste Verlängerung beantragen. Bei entsprechendem politischem Willen ist die Aufenthaltsgestattung durch eine Nationale Karte mithin unbefristet.

Auffällig ist die Unterregulierung des Rechtsinstituts Nationale Karte. Gerade mit Blick auf die meist überaus detaillierte Gesetzgebungstechnik im Verwaltungsrecht, die sich gerade im Ausländerrecht und im Ausländerbeschäftigungsrecht zur Hypertrophie steigert, zeigt sich, dass die Nationale Karte praktisch gar nicht geregelt ist und somit ein geeignetes Instrument für eine politische statt administrativer Handhabung sein kann. Hinzu kommt, dass die Nationale Karte, die Ungarn und den ungarischen Arbeitsmarkt vergleichsweise voraussetzungslos und ohne die sonst obligatorischen amtlichen und sicherheitsbehördlichen Kontrollen öffnet, in ihrer Tendenz dem übrigen, auf Abwehr ausgerichteten ungarischen Ausländer- und Ausländerbeschäftigungsrecht diametral widerspricht.

Bislang ist es für Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Nationalen Karte noch zu früh. Es ist nicht auszuschließen, dass sie auch weiterhin v. a. Arbeitnehmer vom westlichen Balkan und aus der Ukraine in die Mangelbereiche des ungarischen Arbeitsmarkts lockt. Die gesamte Rechtskonstruktion ermöglicht es aber auch, russische und belarussische Staatsbürger vorbei an allen sonst üblichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen und Sicherungsmechanismen ins Land zu lassen. Da Ungarn dem Schengen-Raum angehört, bedeutet eine solche Einreise nach Ungarn tatsächlich ein Risiko, dass derartige Personen sich im gesamten Schengen-Raum frei bewegen. Die Befürchtungen, die in Brüssel und den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten geäußert wurden, sind also durchaus gerechtfertigt. Ob die ungarische Praxis diese Befürchtungen zur Realität werden lässt, wird daher genau zu beobachten sein.

II. Übersetzungen¹⁴:

1. Drittstaaten-BeschäftigungsVO (alte und neue Fassung):

RegierungsVO 445/2013. (XI. 28.) Korm. über die Genehmigung der Beschäftigung von Drittstaatenangehörigen in Ungarn aufgrund eines

11) §§ 159, 283 Abs. 1 Nr. 1 Drittstaaten-Gesetz i. V. m. §§ 168, 169 Drittstaaten-Gesetz-DVO.

12) RegVO 179/2024. (VII. 8.) Korm. über die Bestimmung der Länderliste in Bezug auf Drittstaatenangehörige, die mit der Nationalen Karte beschäftigt werden können, v. 8.7.2024, Magyar Közlöny 2024 Nr. 74 S. 4958. Die komplette VO ist im Anhang zu diesem Aufsatz unter Nr. 3 übersetzt.

13) Der erste diesbezügliche Rechtsakt war das ungarisch-russische Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, das am 14.1.2014 in Moskau unterzeichnet und ungarischerseits durch Gesetz 2014:II v. 11.2.2014 ratifiziert wurde; hierzu IOR-Chronik, WiRO 2014, S. 186. Auch die weiteren Rechtsakte zum Ausbau des russischen Einflusses auf das Kernkraftwerk Paks sind, soweit im Gesetzblatt verkündet, in den IOR-Chroniken nachgewiesen.

14) Die Übersetzungen wurden vom Verfasser der Einleitung angefertigt.

nicht kombinierten Antragsverfahrens, über die Befreiung von der Genehmigungspflicht, über die fachbehördliche Mitwirkung der Arbeitszentren der Regierungsämter der Hauptstadt und der Komitate an dem kombinierten Antragsverfahren sowie über die Meldung einer Beschäftigung in Ungarn von in Ungarn genehmigungsfrei beschäftigbaren Drittstaatsangehörigen und über die Erstattung des Arbeitslohns v. 28.11.2013 (Auszüge)

5. Regeln der Befreiung der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen in Ungarn von der Genehmigungspflicht

Fassung bis zum 29.2.2024:

§ 15. (1) Zu der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen auf dem Gebiet Ungarns im Rahmen eines auf Beschäftigung gerichteten Rechtsverhältnisses bedarf es keiner Genehmigung:

1.-25. (...)

26. zur Beschäftigung – einschließlich der Beschäftigung im Wege der Leiharbeit – eines solchen Drittstaatsangehörigen in Ungarn, der Staatsangehöriger eines mit Ungarn benachbarten Drittstaates ist und seinen Wohnsitz in diesem benachbarten Drittstaat hat, in Berufen, die in einer Mitteilung des Ministers bestimmt sind,

27.-28. (...)

(3a) Auf der Grundlage von Abs. 1 Nr. 26 stellt der Minister jährlich bis zum 31. März in einer Mitteilung diejenigen Beschäftigungen fest, für die

a) auf der Grundlage des angemeldeten Arbeitskräftebedarfs die Kreisämter landesweit, auf der Ebene der Burgkomitate oder der Kreise

aa) seit mindestens einem Monat keine angemessene Anzahl von Arbeitskräften vermitteln können oder

ab) deshalb keine angemessene Anzahl von Arbeitskräften vermitteln können, weil während einer kurzen Zeit die Vermittlung einer großen Anzahl von Arbeitskräften notwendig wäre, und

b) der Arbeitskräftebedarf mit Staatsangehörigen aus benachbarten Ländern effizient gewährleistet werden kann.

(3b) Der Minister veröffentlicht die Mitteilung gemäß Abs. 3a im Amtsblatt.

Fassung seit dem 1.3.2024:

§ 15. (1) Zu der Beschäftigung eines Drittstaatsangehörigen auf dem Gebiet Ungarns im Rahmen eines auf Beschäftigung gerichteten Rechtsverhältnisses bedarf es keiner Genehmigung:

1.-25. (...)

26. für einen Drittstaatsangehörigen, der eine Nationale Karte erhalten kann,

27.-31. (...)

(3a)-(3b) (*aufgehoben*)

2. Dritttausländergesetz:

Gesetz 2023:XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen v. 21.12.2023¹⁵ (Auszüge)

Erster Teil. Einleitende Bestimmungen

3. Rechtstitel für den dauerhaften Aufenthalt

§ 6. Ein Drittstaatsangehöriger kann sich dauerhaft in Ungarn (...)

d) mit einer an die Staatsangehörigkeit geknüpften Nationalen Karte zum Zweck der Arbeitsverrichtung oder zu einem anderen Zweck gemäß diesem Gesetz,

(...)

aufhalten, auf der Grundlage einer individuellen Aufenthaltsgenehmigung, die ausgegeben wird, falls die in diesem Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind.

Dritter Teil. Der dauerhafte Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in Ungarn

Kapitel IV. Der Gastarbeiter

18. Der Verlust der Rechtsgrundlage der Beschäftigung eines Gastarbeiters

§ 33. (1) Die Rechtsgrundlage des Aufenthalts eines Gastarbeiters in Ungarn ist das Bestehen eines Rechtsverhältnisses des Gastarbeiters, das auf eine Beschäftigung abzielt, bei dem in der Aufenthaltsgenehmigung genannten Arbeitgeber.

(2) Falls die Beschäftigung des Gastarbeiters innerhalb des Gültigkeitszeitraums der ausgestellten Aufenthaltsgenehmigung endet, ist die Durchführung eines individuellen ausländerbehördlichen Verwaltungsverfahrens im Zusammenhang mit der Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung gemäß diesem Kapitel nicht statthaft, die Aufenthaltsgenehmigung ist ab dem sechsten Tag ab dem Zeitpunkt der Meldung des Endes des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ungültig.

(3) Dem Antrag auf eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß diesem Kapitel ist die Erklärung des Gastarbeiters beizufügen, dass er sich im Fall der Ungültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung gemäß Abs. 2 innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem sie ungültig wird, von dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Schengenstaaten freiwillig entfernt, unter Angabe des Landes, wohin er sich entfernt.

(4) Die Ausländerbehörde klärt den Gastarbeiter über die Rechtsfolgen der Ungültigkeit gemäß Abs. 2 und der Erklärung gemäß Abs. 3 auf.

Kapitel VI. Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit bestimmter Staatsangehörigkeit – die Nationale Karte

26. Die Nationale Karte

§ 50. Eine Nationale Karte kann derjenige Staatsangehörige eines in einer Verordnung der Regierung bestimmten Drittstaates erhalten,

a) dessen Aufenthalt den Zweck hat, dass er aufgrund eines Rechtsverhältnisses, das auf eine Beschäftigung abzielt, gegen Entgelt für einen Anderen beziehungsweise unter dessen Leitung tatsächliche Arbeit verrichtet, einschließlich der Beschäftigung im Wege der Leiharbeit, oder

b) der als Eigentümer oder leitender Funktionsträger einer Wirtschaftsgesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen – zum Zweck des Einkommenserwerbs errichteten – juristischen Person über die in diesen Tätigkeitsbereich gehörenden Tätigkeiten hinaus tatsächliche Arbeit verrichtet.

§ 51. (1) Die Nationale Karte berechtigt innerhalb von 180 Tagen zu einem Aufenthalt auf dem Gebiet Ungarns für einen bestimmten Zeitraum von mehr als 90 Tagen, aber höchstens zwei Jahren.

(2) Die Nationale Karte kann je Verlängerung um höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 52. Falls der Drittstaatsangehörige, der über eine Nationale Karte verfügt, bei einem anderen Arbeitgeber ein Rechtsverhältnis, das auf eine Beschäftigung abzielt, eingehen möchte, muss er einen Antrag auf Verlängerung der Nationalen Karte einreichen.

§ 53. In Bezug auf die Nationale Karte sind die Bestimmungen des § 33 anzuwenden.

Neunter Teil. Das ausländerbehördliche Verfahren Kapitel XXXII. Besondere Verfahrensregeln im Zusammenhang mit einigen Aufenthaltstiteln

147. Regeln über die Erteilung und Verlängerung einer kombinierten Genehmigung

§ 242. (1) Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung erfolgt – mit Ausnahme der Fälle in Abs. 4 – im Rahmen eines kombinierten Antragsverfahrens, falls der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf

(...)

e) eine Nationale Karte

(...)

stellt.

Elfter Teil. Schlussbestimmungen

153. Ermächtigungen

15) Magyar Közlöny 2023 Nr. 185 S. 10447.

§ 283. (13) Die Regierung wird ermächtigt, in einer Verordnung festzulegen, die Staatsangehörige welcher Drittstaaten mit einer Nationalen Karte beschäftigt werden können¹⁶.

3. LänderlistenVO:

RegierungsVO 179/2024. (VII. 8.) Korm. über die Bestimmung der Länderliste in Bezug auf Drittstaatsangehörige, die mit der Nationalen Karte beschäftigt werden können, v. 8.7.2024¹⁷

Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 283 Abs. 13 Gesetz 2023: XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen verordnet die Regierung, in ihrem in Art. 15 Abs. 1 Grundgesetz bestimmten Aufgabenbereich handelnd, das Folgende:

§ 1. Anlage Nr. 1 legt die Liste derjenigen Drittstaaten fest, deren Staatsangehörige in Ungarn auf der Grundlage von § 50 Gesetz 2023:XC über die allgemeinen Regeln in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit der Nationalen Karte beschäftigt werden können.

§ 2. Die Regierung kann nötigenfalls die Liste der Drittstaaten gemäß der Anlage Nr. 1 überprüfen.

§ 3. Diese Verordnung tritt an dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft¹⁸.

Anlage Nr. 1 zu der RegierungsVO 179/2024. (VII. 8.) Korm.

1. Bosnien-Herzegowina
2. Republik Nordmazedonien
3. Republik Belarus
4. Moldau
5. Republik Montenegro
6. Russländische Föderation
7. Serbien
8. Ukraine.

DOI: 10.61028/wiro-2024-08-26

16) Anm. d. Ü.: § 283 Abs. 13 eingefügt durch Änderungsgesetz 2024:XXIX mit Wirkung v. 1.7.2024.

17) Magyar Közlöny 2024 Nr. 74 S. 4958.

18) Anm. d. Ü.: Tag der Verkündung war der 8.7.2024.

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmelreich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshjan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl.n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung), NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl.v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz.U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M.P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderation

len Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl.l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z.z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U.l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbirka zákonů (Gesetzblatt), Sb.m.s. – Sbirka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Zum 1.2.2024 wurde durch Gesetz Nr. 432-FZ v. 4.8.2023 das Gesetz über das *Staatsgeheimnis*¹ novelliert, insbesondere wurde der Zugang zu Staatsgeheimnissen präzisiert. Das Gesetz führte u.a. ein Verfahren für Entscheidungen über die Beschränkung des Rechts auf Ausreise aus der RF für Personen ein, die Kenntnis von Informationen von besonderer Bedeutung oder streng geheimen Informationen haben. Eine solche Entscheidung wird bspw. bei den Senatoren und Abgeordneten der Staatsduma vom Vorsitzenden des Föderationsrats bzw. vom Vorsitzenden der Staatsduma getroffen. Die Ausreise dieser Personen bedarf der vorherigen Benachrichtigung des FSB und des Außennachrichtendienstes. Das Gesetz enthält eine Liste von Umständen (Tod naher Angehöriger, Notwendigkeit einer ausländischen Behandlung usw.), bei denen eine vorübergehende Ausreise möglich ist. Zudem wurde der Begriff „Geheimnis-

¹) Gesetz der RF Nr. 5485-1 v. 21.7.1993, RG Nr. 182 v. 21.9.1993, zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 341.

schutz“ eingeführt. Dieser bezeichnet eine Reihe von Anforderungen, Regeln und Maßnahmen zum Schutz von Staatsgeheimnissen. Die Regierung der RF wurde ermächtigt, das Verfahren zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes in der RF festzulegen sowie Rechtsakte zu Fragen im Zusammenhang mit der Ausreise von Bürgern zu erlassen, die in den Besitz von Staatsgeheimnissen gelangen oder gelangt sind (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6164).

Verwaltungsrecht. Am 1.4.2024 trat das Gesetz Nr. 411-FZ v. 4.8.2023 über die *nördliche Seeroute* in Kraft, das den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die regelmäßige, ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung in Territorien mit begrenzten Fristen, die in den Gemeinden des Hohen Nordens und diesen gleichgestellten Zonen liegen, und die Einfuhr von Gütern in diese Territorien sowie finanzielle Mechanismen zur Sicherstellung dieser Versorgung schafft. Weiteres Ziel des Gesetzes ist die staatliche Regulierung der Preise für bestimmte Waren, der Handelsaufschläge und der Tarife für bestimmte Dienstleistungen. Im Einzelnen werden die Befugnisse der föderalen und regionalen Behörden und der Behörden der örtlichen Selbstverwaltung voneinander abgegrenzt, die Tätigkeiten im Rahmen der Realisierung der Nördlichen Seeroute und deren Infrastruktur, die staatliche und kommunale Unterstützung sowie die staatliche Erfassung und Rechenschaftslegung geregelt (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6143).

Durch Gesetz Nr. 418-FZ v. 4.8.2023 wurde zum 1.4.2024 eine Reihe weiterer Gesetze geändert, um diese an das Gesetz über die nördliche Seeroute anzupassen. Dies betrifft u. a. den prioritären Transport von Gütern der nördlichen Seeroute gegenüber anderen Gütertransporten mit Ausnahme des militärischen Eisenbahntransports sowie deren vorrangige Bearbeitung auf dem See- und Schienenweg. Von den Änderungen betroffen sind das *Handelsschiffahrtsgesetzbuch*², das *Statut des Eisenbahnverkehrs*³, das Gesetz über die *allgemeinen Grundsätze der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der RF*⁴, das *Seehafengesetz*⁵, das Gesetz über die *Grundlagen der staatlichen Regulierung der Handelstätigkeit*⁶ u. a. (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6150).

Das Gesetz Nr. 420-FZ v. 4.8.2023 legt im Gesetz über die *allgemeinen Grundsätze der Organisation der örtlichen Selbstverwaltung in der RF* das Verfahren für die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung zur Durchführung internationaler und außenwirtschaftlicher Beziehungen fest. Dies betrifft insbesondere die Organisation von Treffen, Beratungen und anderen Veranstaltungen in diesem Bereich, das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung internationaler und außenwirtschaftlicher Beziehungen mit ausländischen Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sowie das Verfahren und die Bedingungen zur Unterrichtung der zuständigen staatlichen und kommunalen Behörden über deren Durchführung (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6152).

Mit Gesetz Nr. 436-FZ v. 4.8.2023 wurde das Gesetz über die *Truppen der Nationalgarde der RF*⁷ im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der speziellen Militäroperation geändert. Demnach können Personen zu den Truppen der Nationalgarde entsandt werden, um in Positionen zu dienen, für die besondere Polizeiränge verliehen werden. Einzelheiten werden vom Präsidenten der RF bestimmt. Den Angehörigen der Truppen der Nationalgarde wurde es verboten, bestimmte Informationen über sich selbst und ihre Familienangehörigen, andere Militärangehörige, Angestellte und das zivile Personal der Nationalgarde in den Massenmedien und dem Internet zu veröffentlichen. Entsprechende Änderungen erfolgten in den Gesetzen über die *Mobilisierungsvorbereitung und die Mobil-*

*machung in der RF*⁸ und über den *Dienst in den Innenbehörden der RF*⁹ (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6168).

Darüber hinaus wurde durch Gesetz Nr. 437-FZ v. 4.8.2023 das Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst*¹⁰ aktualisiert. Zum Militärdienst einberufene Personen dürfen die RF ab dem Zeitpunkt nicht mehr verlassen, in dem die zugestellte (ausgehändigte) Vorladung des Militärkommissariats im Register der zugestellten Einberufungsbescheide eingetragen wird. Zusätzlich gilt zur Sicherstellung des Erscheinens eines zum Militärdienst einberufenen Bürgers ein vorübergehendes Ausreiseverbot ab Zustellung der Vorladung des Militärkommissariats an den Bürger, einschließlich der Zustellung der Vorladung an den Arbeits- oder Studienplatz zur Übergabe durch den Leiter der Organisation oder eine andere für die militärische Registrierung zuständige Person. Das gleiche gilt, wenn die Vorladung dem Bürger von einem Mitarbeiter des Militärkommissariats persönlich gegen Unterschrift ausgehändigt wird. Die medizinischen und die allgemeinen und berufsbildenden Einrichtungen wurden verpflichtet, den staatlichen Behörden der Subjekte der RF die für die militärische Erfassung erforderlichen Informationen über die Bürger elektronisch zu übermitteln. Außerdem wurde klargestellt, dass ein Widerspruch gegen die Entscheidung der Einberufungskommission bei der regionalen Einberufungskommission einzulegen ist (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6169).

Mit Gesetz Nr. 439-FZ v. 4.8.2023 wurde im Gesetz über die *Militärpflicht und den Militärdienst* und im Gesetz über den *alternativen Zivildienst*¹¹ die Obergrenze für das Einberufungsalter ab 1.1.2024 von 27 auf 30 Jahre angehoben. Außerdem wurde die Möglichkeit, einen Vertrag über die Ableistung des Militärdienstes zu schließen, erweitert. Ergänzend sind Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in einzelnen Subjekten der RF vorgesehen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6171).

Das Gesetz Nr. 440-FZ v. 4.8.2023 dient der Drohnenabwehr. Private Sicherheitsunternehmen und private Sicherheitskräfte sowie die bewaffneten Sicherheitsorgane (u. a. FSB, Außennachrichtendienst, Nationalgarde, Polizei) wurden berechtigt, beliebige Drohnen abzuschießen. Entsprechende Änderungen erfolgten u. a. im *Polizeigesetz*¹² und in den Gesetzen über die *private Detektiv- und Schutztätigkeit*¹³, über den *Föderalen Sicherheitsdienst*¹⁴, über den *Staatschutz*¹⁵, über den *Zivilschutz*¹⁶ und über den *Außennachrichtendienst*¹⁷ (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6172).

2) Föderales Gesetz Nr. 81-FZ v. 30.4.1999, SZ RF 1999, Nr. 18, Pos. 2207; IOR-Chronik, WiRO 1999, S. 277; 2024, S. 87.

3) Föderales Gesetz Nr. 18-FZ v. 10.1.2003, SZ RF 2003, Nr. 2, Pos. 169; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 214; 2023, S. 219.

4) Föderales Gesetz Nr. 131-FZ v. 6.10.2003, SZ RF 2003, Nr. 40, Pos. 3822; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 19; 2024, S. 14.

5) Föderales Gesetz Nr. 261-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5557; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2024, S. 87.

6) Föderales Gesetz Nr. 381-FZ v. 28.12.2009, SZ RF 2010, Nr. 1, Pos. 2; IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 116; 2022, S. 184.

7) Föderales Gesetz Nr. 226-FZ v. 3.7.2016, SZ RF 2016, Nr. 27 (Tb. 1), Pos. 4159; IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 115; 2024, S. 70.

8) Föderales Gesetz Nr. 31-FZ v. 26.2.1997, SZ RF 1997, Nr. 9, Pos. 1014; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 69.

9) Föderales Gesetz Nr. 342-FZ v. 30.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 49 (Tb. 1), Pos. 7020; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 184; 2020, S. 179.

10) Föderales Gesetz Nr. 53-FZ v. 28.3.1998, SZ RF 1998, Nr. 13, Pos. 1475; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 269; 2024, S. 95.

11) Föderales Gesetz Nr. 113-FZ v. 25.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 30, Pos. 3030; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2006, S. 314.

12) Föderales Gesetz Nr. 3-FZ v. 7.2.2011, SZ RF 2011, Nr. 7, Pos. 900; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 251; 2023, S. 249.

13) Gesetz der RF Nr. 2487-I v. 11.3.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 17, Pos. 888; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84.

14) Föderales Gesetz Nr. 40-FZ v. 3.4.1995, SZ RF 1995, Nr. 15, Pos. 1269; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 249.

Durch Gesetz Nr. 446-FZ v. 4.8.2023 wurden im Gesetz über die *Truppen der Nationalgarde der RF* die Vorschriften über den Gebrauch von physischer Gewalt, speziellen Mitteln, Waffen sowie militärischer und spezieller Technik präzisiert (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6178).

Finanzrecht. Mit Gesetz Nr. 414-FZ v. 4.8.2023 wurde eine *Steuer auf Gewinnüberschüsse* eingeführt. Der Gewinnüberschuss wird definiert als Überschuss des arithmetischen Mittels der Gewinne für die Jahre 2021 und 2022 gegenüber dem arithmetischen Mittel der Gewinne für die Jahre 2018 und 2019. Der Gewinnüberschuss ist steuerpflichtig, sofern der sich daraus ergebende Betrag mehr als 1 Mill. RUB (ca. 9,8 Mio. EUR, Stand: 24.8.2024) beträgt. Der Steuersatz wird auf 10 % festgesetzt. Bei dieser Steuer handelt es sich um eine einmalige Steuer, die spätestens bis zum 28.1.2024 zu entrichten war. Es bestand die Möglichkeit, den Steuerbetrag auf einen effektiven Satz von 5 % zu halbieren, sofern im Zeitraum v. 1.10. bis 30.11.2023 eine Sicherheitsleistung entrichtet wurde. Das Gesetz bestimmt die Kategorien von Unternehmen, die von der Steuer auf Gewinnüberschüsse befreit sind, sofern sie die festgelegten Bedingungen erfüllen. Hierzu gehören: kleinere und mittlere Unternehmen und Zahler der einheitlichen Landwirtschaftsteuer; bestimmte Kategorien von Organisationen im Öl- und Gassektor und in der Kohleindustrie; Unternehmen, die in den Jahren 2018 und 2019 keine Umsatzerlöse erzielt haben; Kreditorganisationen und Nichtkreditfinanzorganisationen, die Maßnahmen zur Verhinderung einer Insolvenz unterlagen; Bauträger, die über Treuhandkonten Gelder von Bürgern erhalten (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6146).

Das Gesetz Nr. 415-FZ v. 4.8.2023 verankerte im *Steuergesetzbuch* (Teil I¹⁸ und II¹⁹) die Möglichkeit, Steuern mit einem einmaligen Charakter einzuführen. Die Einführung einer solchen Steuer kann durch föderales Gesetz vorgesehen werden, wie z. B. das obige Gesetz über die Einführung einer Steuer auf Gewinnüberschüsse. Gleichzeitig wurde im *Steuergesetzbuch* eine Bestimmung verankert, die den Steuerpflichtigen berechtigt, eine Sicherheitsleistung für die bevorstehende Zahlung von Gewinnsteuerüberschüssen im Zeitraum v. 1.10.2023 bis 30.11.2023 an den föderalen Haushalt zu überweisen. Die Höhe der Sicherheitsleistung legt der Steuerpflichtige selbst fest (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6147).

Das Gesetz Nr. 417-FZ v. 4.8.2023 sieht die *Durchführung eines Experiments zur Einführung einer Sonderregelung zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen zur partnerschaftlichen Finanzierung in einigen Subjekten der RF* vor. Das Experiment wird v. 1.9.2023 bis 1.9.2025 in den Republiken Baškortostan, Dagestan, Tatarstan und Čecenien durchgeführt. Juristische Personen, die gemäß der Gesetzgebung der RF registriert und im Register als Teilnehmer des Experiments eingetragen sind, können u. a. Geldmittel und anderes Vermögen juristischer und natürlicher Personen in Form eines Darlehens beschaffen, indem sie Obligationen platzieren, Vermögen treuhänderisch verwalten, eine Einlage (Aktie) in das Satzungskapital annehmen, Gelddarlehen gewähren, natürliche und juristische Personen durch den Verkauf von Waren (einschließlich Immobilien) unter der Bedingung der Ratenzahlung (Stundung) gegen Vergütung finanzieren und Bürgschaften für Dritte gewähren. Bei der Durchführung von Maßnahmen zur partnerschaftlichen Finanzierung dürfen die Teilnehmer des Experiments keine Vergütung in Form eines Zinssatzes festlegen. Eine Vergütung in Form eines variablen Betrags, dessen Wert sich in Abhängigkeit von den Ergebnissen des genannten Rechtsgeschäfts (Transaktion) ändert, ist dagegen zulässig. Im Rahmen des Experiments nicht finanziert werden

dürfen Maßnahmen, die mit der Herstellung von Tabak- und Alkoholprodukten, Waffen, Munition, dem Handel mit solchen Waren sowie Glücksspielen zusammenhängen. Die Zentralbank wurde mit der Regulierung der Maßnahmen zur partnerschaftlichen Finanzierung, einschließlich der Kontrolle und Aufsicht, beauftragt. Zudem wird bei der Regierung der RF ein Expertenrat zur wissenschaftlichen, methodischen, analytischen und fachlichen Begleitung des Experiments eingerichtet. Das Gesetz legt u. a. das Verfahren zur Erlangung des Status eines Teilnehmers des Experiments und zur Führung des Teilnehmerregisters sowie die Anforderungen an die Leitungsorgane und Aktionäre (Gesellschafter) fest (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6149).

Zum 1.7.2024 traten durch Gesetz Nr. 442-FZ v. 4.8.2023 Änderungen im *Zentralbankgesetz*²⁰ in Kraft, die ein einheitliches Verfahren für die Prüfung der Eingaben von Bürgern durch Kreditorganisationen, Nichtkreditfinanzorganisationen und professionelle Finanzmarktdienstleister einführen. Die Organisationen wurden verpflichtet, auf Eingaben innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Tag ihrer Registrierung zu antworten. Falls zusätzliche Dokumente und Unterlagen angefordert werden müssen, kann die Frist um maximal zehn Arbeitstage verlängert werden. Die Antwort auf die Eingabe muss begründet sein und Verweise auf die Anforderungen der Gesetzgebung der RF, Dokumente oder Angaben im Zusammenhang mit der Prüfung der Eingabe sowie auf die tatsächlichen Umstände der in der Eingabe behandelten Frage enthalten. Das Gesetz listet Fälle auf, in denen die Eingabe nicht in der Sache zu beantworten ist, z. B. wenn der Text der Eingabe unleserlich ist oder sich aus ihm nicht ergibt, worum es geht. Enthält die Eingabe eine Frage, auf die im Zusammenhang mit früheren Eingaben wiederholt in der Sache geantwortet wurde, und werden keine neuen Argumente oder Umstände vorgebracht, kann die betreffende Organisation selbständig über die Unbegründetheit der neuerlichen Eingabe entscheiden und den Schriftverkehr mit dem Antragsteller in dieser Frage beenden. Im Zusammenhang mit der Reform des Eingabewesens wurden insgesamt 17 weitere Finanzgesetze geändert (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6174).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 422-FZ v. 4.8.2023 führte mit Wirkung zum 1.2.2024 in mehr als einem Dutzend Gesetzen Änderungen zur Einführung eines Mechanismus zur Umsetzung besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen in Bezug auf sog. „blockierte“ Personen ein. Als solche gelten nach den Änderungen im Gesetz über *besondere wirtschaftliche Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen*²¹ ausländische Staaten, ausländische Organisationen, ausländische Bürger und Staatenlose sowie von ihnen kontrollierte juristische Personen. Das Gesetz enthält eine Liste von Transaktionen, die Gegenstand besonderer wirtschaftlicher Maßnahmen sein können, wie z. B. die Aussetzung der Umsetzung sämtlicher oder eines Teils der Kooperationsprogramme, das Verbot (die Beschränkung) von Finanztransaktionen in Bezug auf blockierte Per-

15) Föderales Gesetz Nr. 57-FZ v. 27.5.1996, SZ RF 1996, Nr. 22, Pos. 2594.

16) Föderales Gesetz Nr. 28-FZ v. 12.2.1998, SZ RF 1998, Nr. 7, Pos. 799.

17) Föderales Gesetz Nr. 5-FZ v. 10.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 143; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 73.

18) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2014, S. 114.

19) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2024, S. 114.

20) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2024, S. 88.

21) Föderales Gesetz Nr. 281-FZ v. 30.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 44.

sonen, das Einfrieren ihrer Geldmittel und ihres sonstigen Vermögens, Beschränkungen bei der Einfahrt in russische Häfen und bei der Nutzung des Luftraums sowie Beschränkungen im Tourismusbereich. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz, dass blockierte Personen berechtigt sind, Guthaben auf ihren russischen Konten sowie Zinsen auf den Einlagebetrag sowie Renten, Stipendien oder Arbeitslöhne zu erhalten. Das Gesetz enthält eine Liste mit Organisationen, die Transaktionen mit Geldmitteln oder sonstigem Vermögen blockierter Personen durchführen, legt das Verfahren zur Kontrolle der Umsetzung der eingeführten besonderen wirtschaftlichen Maßnahmen fest und bestimmt Sanktionen für die Nichteinhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6154).

Mit Gesetz Nr. 443-FZ v. 4.8.2023 wurde im Gesetz über das *vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs*²² das Verfahren für die staatliche Beschaffung durch das Verteidigungsministerium und die ihm nachgeordneten Behörden bei einem einzigen Lieferanten im Interesse der Gewährleistung der Verteidigung und Sicherheit des Landes vereinfacht. Bei Abschluss eines solchen Vertrags sind die Anforderungen an die Aufnahme eines Zeitplans für die Vertragserfüllung, die zwingenden Bedingungen eines solchen Vertrags und das Recht der Lieferanten, im Fall des Verzugs des Kunden Vertragsstrafen zu verlangen, nicht anwendbar. Der Vertrag kann in diesem Fall in jeder durch das Zivilgesetzbuch für die Vornahme von Rechtsgeschäften vorgesehenen Form geschlossen werden (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6175).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Mit Gesetz Nr. 430-FZ v. 4.8.2023 vorgenommene Änderungen im *Bodengesetzbuch*²³ dienen der Verbesserung des Mechanismus zur Eintragung von Nutzungsrechten an Grundstücken, die von linearen Anlagen genutzt werden. Insbesondere kann bis zum 1.1.2025 eine öffentliche Dienstbarkeit auf Antrag eines Subjekts eines natürlichen Monopols für den Betrieb einer von ihm genutzten linearen Anlage oder auf Antrag eines Telekommunikationsbetreibers für den Betrieb einer Kommunikationsleitung, die für die Organisation der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung der Bevölkerung bzw. der Abwasserentsorgung und der Erbringung von Dienstleistungen für die Bevölkerung betrieben wird, eingeräumt werden, ohne dass diesbezügliche Dokumente vorzulegen sind. Diese Bestimmungen gelten für Anlagen, die vor dem 30.12.2004 geschaffen wurden (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6162).

Straf- und Strafprozessrecht. Durch Gesetz Nr. 412-FZ v. 4.8.2023 wurde im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*²⁴ die Verantwortlichkeit für die Beteiligung an der Tätigkeit einer ausländischen oder internationalen NGO auf dem Gebiet der RF, deren strukturelle Untergliederungen nicht im hierfür vorgesehenen Register der Filialen und Vertretungen solcher NGOs eingetragen sind, eingeführt. Für russische Bürger sind Bußgelder zwischen 3.000 und 5.000 RUB (ca. 30-50 EUR, Stand: 24.8.2024), für Amtspersonen zwischen 20.000 und 50.000 RUB und für juristische Personen zwischen 50.000 und 100.000 RUB vorgesehen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6144).

Ergänzend dazu wurde durch Gesetz Nr. 413-FZ v. 4.8.2023 im *Strafgesetzbuch*²⁵ die gleiche Handlung unter Strafe gestellt, wenn diese von einer Person begangen wurde, die wegen der Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit schon zweimal innerhalb eines Jahres zur Verantwortlichkeit gezogen wurde oder die wegen der Begehung einer Straftat nach Art. 284.1 (Beteiligung an einer in Russland unerwünschten Organisation) vorbestraft ist. Der Strafrahmen sieht eine

Geldstrafe in Höhe von 100.000 bis 200.000 RUB (ca. 980 bis 1.960 EUR), Pflicht- oder Zwangsarbeit oder Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren vor. Eine noch strengere Verantwortlichkeit ist für die Organisation der Tätigkeit einer „illegalen“ ausländischen oder internationalen NGO auf dem Territorium der RF vorgesehen (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6145).

Die Gesetze Nr. 423-FZ, 425-FZ und 426-FZ v. 4.8.2023 ergänzen das *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch* um weitere Tatbestände. Mit Wirkung zum 1.4.2024 wurden neue Sanktionen für Verstöße gegen die Anforderungen an die Herstellung und den Verkehr mit Tabakprodukten, nikotinhaltenen Produkten und Rohstoffen für deren Herstellung eingeführt. Zudem wurde die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit eines Fahrers festgelegt, der ein Fahrzeug eines ausländischen Beförderers über die zulässigen Abmessungen, die zulässige Masse oder die zulässige Achslast führt. Zu den erschwerenden Umständen bei Verstößen gegen die Antimonopolgesetzgebung gehört u. a. die Verwendung eines Programms für elektronische Datenverarbeitungsanlagen, das es ermöglicht, Entscheidungen (Handlungen) zur Umsetzung einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung ohne menschliche Beteiligung automatisch zu treffen (vorzunehmen) (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 1], Pos. 6155, 6157, 6158).

Arbeits- und Sozialrecht. Mit Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 581 v. 3.8.2023 wurde festgelegt, dass Personen, die mit dem Abzeichen „Einwohner der belagerten Stadt Stalingrad“ ausgezeichnet wurden, ab dem 1.1.2023 eine zusätzliche monatliche materielle Unterstützung in Höhe von 500 RUB (ca. 5 EUR, Stand: 24.8.2024) erhalten. Der Präsidialukaz über *Maßnahmen zur Verbesserung der materiellen Lage bestimmter Kategorien von Bürgern der RF im Zusammenhang mit dem 60. Jahrestag des Sieges im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945*²⁶ wurde entsprechend geändert (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 2], Pos. 6338).

Der Präsidialukaz Nr. 582 v. 3.8.2023 über *Maßnahmen zur Gewährleistung einer staatlichen Pflichtversicherung für das Leben und die Gesundheit der Bürger der RF, die sich in Freiwilligenformationen aufhalten*, legt die Höhe der Entschädigung fest, die den Freiwilligen der speziellen Militäroperation in der Ukraine oder anderer bewaffneter Konflikte oder ihren Angehörigen im Fall von Verletzung, Invalidität oder Tod gezahlt wird. Es wurden Versicherungsgarantien in Form von Entschädigungen eingeführt, die u. a. im Todesfall in Höhe von 3.131.729,56 RUB (ca. 30.700 EUR, Stand: 24.8.2024) zu gleichen Teilen an alle Empfänger ausgezahlt werden. Im Fall einer Invalidität der Gruppe I liegt dieser Betrag bei 2.348.797,18 RUB (ca. 23.000 EUR) und im Fall einer schweren Verletzung bei 313.172,95 RUB (ca. 3.070 EUR). Der Ukaz gilt für Rechtsverhältnisse, die ab dem 24.2.2022 entstanden sind (SZ RF 2023, Nr. 32 [Tb. 2], Pos. 6339).

Mit RegVO Nr. 1314 v. 10.8.2023 über die *Verschiebung der Feiertage im Jahr 2024* wurde beschlossen, im Jahr 2024 die Wochenenden, die mit den arbeitsfreien Feiertagen am 6./7.1. Januar zusammenfallen, auf den 10.5. bzw. 31.12. zu verlegen. Für das Jahr 2024 gelten damit folgende arbeitsfreien Tage: 30.12.2023-8.1., 23.-25.2., 8.-10.3., 28.4.-1.5.,

22) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1652; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2023, S. 221.

23) Föderales Gesetz Nr. 136-FZ v. 25.10.2001, SZ RF 2001, Nr. 44, Pos. 4147; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 26; 2024, S. 70.

24) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2024, S. 116.

25) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2024, S. 116.

26) Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 363 v. 30.3.2005, SZ RF 2015, Nr. 14, Pos. 1220.

9.-12.5., 12.6., 3./4.11. und 29.-31.12. (SZ RF 2023, Nr. 34, Pos. 6572).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Plenum des Verfassungsgerichts hat am 7.5.2024²⁷ einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben und entschieden, dass die Vorschriften im BGB²⁸ und im Gesetz über spezifische Gesundheitsdienste²⁹, die eine chirurgische Geschlechtsumwandlung und Sterilisation für die *amtliche Geschlechtsänderung* von trans Personen verlangen, verfassungswidrig sind. Geklagt hatte ein trans Mann, der seit seiner Geburt im Rechtsverkehr dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wird und eine amtliche Geschlechtsänderung ohne den verpflichtenden chirurgischen Eingriff erzielen möchte. Das VerfG gab dem Beschwerdeführer Recht, dass die chirurgische Geschlechtsumwandlung und Sterilisation als Voraussetzungen für die Änderung des amtlichen Geschlechts verfassungswidrig sind. Sie verstoßen nach Ansicht der Verfassungsrichter gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Selbstbestimmung. In einem früheren Befund v. 9.11.2021³⁰ hatte sich das VerfG bereits mit der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Form der Geburtsnummer befasst. Aufgrund der Geburtsnummer ist erkennbar, ob eine Person amtlich dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet wird. An dieser Unterscheidung hatte das VerfG nichts auszusetzen. Es sah keine Notwendigkeit ein neutrales Geschlecht einzuführen und überließ die Entscheidung hierüber dem Gesetzgeber. Mit der Verfassungsmäßigkeit der Anforderungen an die Geschlechtsumwandlung im engeren Sinne hat sich das VerfG damals aber noch nicht auseinandergesetzt. Statt einer geschlechtsangleichenden Operation schlägt das VerfG vor, unabhängige diagnostische Gutachten zur Voraussetzung zu machen. Das VerfG hat bei dem Urteil die Vollstreckbarkeit bis zum 30.6.2025 ausgesetzt, um dem Gesetzgeber Zeit zu geben, eine neue Regelung zu erlassen. Bis Neuregelung zur bleibt die bestehende Vorschrift in Kraft. Zwei Richter äußerten in einem Sondervotum abweichende Meinungen (Nr. 144/2024 Sb.).

Verwaltungsrecht. Am 1.7.2024 ist eine Novelle des Gesetzes über grundlegende Register³¹ in Kraft getreten, die ein neues *Informationssystem für Vertretungsbefugnisse* einführt, das Teil des Registers der Rechte und Pflichten ist. Dieses System ermöglicht die Ausstellung und Verwaltung elektronischer Vollmachten, wodurch es nicht mehr notwendig sein wird, diese wiederholt bei Behörden vorzulegen. Die Digitale Informationsagentur (*Digitální informační agentura*), die das System verwaltet, erstellt und veröffentlicht einen Katalog von Vertretungsbefugnissen, in dem standardisierte Kategorien von Vertretungsbefugnissen definiert sind. Nur Vertretungsbefugnisse, die in eine dieser Kategorien passen, können in das System eingetragen werden. Behörden können dann die Existenz von Vollmachten direkt im System überprüfen (Nr. 125/2024 Sb.).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Der Gesetzgeber hat die eingetragene Partnerschaft (*registrované partnerství*) für gleichgeschlechtliche Paare, die in dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft³² geregelt war, durch die *Partnerschaft (partnerství)*, die nunmehr im BGB³³ geregelt wird, ersetzt. § 655 BGB, welcher den Abschnitt des BGB über die Ehe

einleitet, wurde hierzu nun um einen zweiten Absatz ergänzt, der die Partnerschaft als eine dauerhafte Verbindung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, die in derselben Weise wie eine Ehe eingegangen wird, definiert. Soweit das Gesetz oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, gelten für die Partnerschaft und die Rechte und Pflichten der Partner die Bestimmungen über die Ehe sowie die Rechte und Pflichten der Ehegatten, Witwen und Witwer sinngemäß. Damit wurde die Stellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erheblich verbessert. So entsteht z. B. mit der Eingehung der Partnerschaft nach dem BGB ebenso wie bei Ehepartner ein gemeinschaftliches Vermögen. Ein Partner kann nun auch in derselben Weise wie ein Ehepartner das Kind seines Partners adoptieren. Dies war bisher nicht möglich. Gleichgeschlechtliche Paare, die bereits eine eingetragene Partnerschaft nach bisher geltendem Recht eingegangen sind, können eine Partnerschaft nach den Vorschriften des BGB eingehen. Die bisherige eingetragene Partnerschaft erlischt dadurch. Die Regelungen zur Partnerschaft im BGB treten zum 1.1.2025 in Kraft (Nr. 123/2024 Sb.).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Parlament hat das Gesetz über die *Verantwortlichkeit von Jugendlichen für rechtswidrige Taten und über die Jugendgerichtsbarkeit*³⁴ novelliert, um Mängel im Gesetz zu beseitigen, die der ČR vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte³⁵ vorgeworfen wurden. Insbesondere wird nun sichergestellt, dass Kinder unter 15 Jahren, die eine sonst strafbare Handlung begangen haben, in allen Verfahrensphasen vor dem Jugendgericht obligatorisch rechtlich vertreten werden. Zudem ermöglicht das Gesetz der Staatsanwaltschaft und dem Gericht, in bestimmten Fällen auf eine formale Verhandlung zu verzichten. Das Justizministerium wird beauftragt, ein Verzeichnis von Bewährungsprogrammen zu führen. Die Novelle betrifft auch Änderungen in mehreren weiteren Gesetzen, die mit dem Jugendstrafrecht verbunden sind (Nr. 165/2024 Sb.).

Arbeits- und Sozialrecht. Durch RegVO werden mit Wirkung ab dem 1.7.2024 Staaten festgelegt, deren Staatsbürger für die Aufnahme einer Anstellung oder Erwerbstätigkeit in der ČR *keine Arbeitserlaubnis*, Arbeitnehmerkarte, konzerninterne Versetzungskarte oder Blaue Karte benötigen. Das Verzeichnis umfasst derzeit die nachfolgenden Staaten: Australien, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, Singapur, Vereinigtes Königreich, USA und Israel. Der Begründung der RegVO ist zu entnehmen, dass sich die Regierung vor allem den Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften aus den vorgenannten Staaten verspricht. Gleichzeitig wird das Sicherheitsrisiko bei Staatsbürgern dieser Staaten als gering eingeschätzt (Nr. 158/2024 Sb.).

27) 1807 Zeichen MIT Leerzeichen und MIT Fuß- und Endnoten Az. Pl. ÚS 52/23.

28) Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 187; zuletzt WiRO 2023, S. 28.

29) Gesetz Nr. 373/2011 Sb. Zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 218.

30) VerfG, Befund Nr. 112/2022 Sb. Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 218.

31) Gesetz Nr. 111/2009 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO, 2009, S. 217.

32) Gesetz Nr. 115/2006 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2006, S. 247.

33) Gesetz Nr. 89/2012 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 187; zuletzt WiRO 2023, S. 28.

34) Gesetz Nr. 218/2003 Sb. Näher dazu IOR-Chronik WiRO 2003, 346; zuletzt WiRO 2019, S. 311.

35) Verfahren No. 148/2017 International Commission of Jurists (ICJ) v. Czech Republic.

Internationale Rechtsbeziehungen. Das Außenministerium hat mitgeteilt, dass am 24.4.2024 in Bern das Abkommen Nr. 3 zwischen der Regierung der ČR und der *Schweizerischen Eidgenossenschaft*, unterzeichnet wurde. Diese Vereinbarung betrifft die Aufteilung von beschlagnahmten Erlösen und Vermögenswerten aus Straftaten. Das Abkommen ist am Tag der Unterzeichnung in Kraft getreten (Nr. 133/2024 Sb.).

Das Außenministerium hat mitgeteilt, dass am 21.4.2023 in Hanoi ein Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der ČR und der *Sozialistischen Republik Vietnam* unterzeichnet wurde. Es ist 17.3.2024 in Kraft getreten (Nr. 142/2024 Sb.).

Das Außenministerium hat mitgeteilt, dass am 11.10.2023 in Prag ein Abkommen zwischen der Regierung der ČR und der Regierung der *Republik Usbekistan* über die Abschaffung der Visumpflicht für Inhaber diplomatischer Pässe unterzeichnet wurde. Das Abkommen ist am 26.4.2024 in Kraft getreten (Nr. 143/2024 Sb.).

Europäische Integration. Das Gesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und Genossenschaften³⁶ wurde zwecks Umsetzung der RL (EU) 2019/2121³⁷ novelliert. Durch die Änderungen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Sitzverlegungen von und nach Drittstaaten erweitert. Außerdem wird die Auswahl des Sachverständigen bei Sacheinlagen neu geregelt. Eingeführt werden außerdem Regelungen zur Erhöhung des Grundkapitals bei Abspaltungen und zum Mitwirkungsrecht der Arbeitnehmer. Zudem werden Anpassungen im Steuerrecht und bei der Eintragung in öffentliche Register vorgenommen. Das Gesetz enthält auch Schutzbestimmungen für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer im Falle grenzüberschreitender Umwandlungen. Das Gesetz ist am 19.7.2024 in Kraft getreten. Die RL (EU) 2019/2121 sah jedoch eine Umsetzung bis zum 31.1.2023, sodass eine Verspätung von über einem Jahr vorliegt (Nr. 162/2024 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verfassungsrecht. Mit Parlamentsbeschluss 16/2024. (VI. 11.) OGY „über die *Wahl des Präsidenten des Verfassungsgerichts*“ v. 11.6.2024 bestimmte die Volksvertretung Verfassungsrichter *Imre Juhász* zum neuen Verfassungsgerichtspräsidenten, nachdem sein Vorgänger *Tamás Sulyok* im Februar zum Staatspräsidenten gewählt worden war, um die wegen eines Pädophiliekandals zurückgetretene Staatspräsidentin *Katalin Novák* zu ersetzen³⁸ (MK 2024 Nr. 62).

Verwaltungsrecht. Das *Verschenken denkmalgeschützter staatlicher Schlösser, Parks und ähnlicher Liegenschaften an regierungsnahen Oligarchen und Familienmitglieder und Freunde des Ministerpräsidenten* ermöglicht Gesetz 2024: XXXII „über die nachhaltige Entwicklung einzelner Elemente des Kulturerbes“ v. 18.6.2024. Etliche Oligarchen bewohnen bereits staatliche Schlösser u.ä., nicht selten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen. Nunmehr soll der Staat in die Lage versetzt werden, ihnen die fraglichen Immobilien unentgeltlich zu übertragen. Das Gesetz stellt eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen und einfach-gesetzlichen haushaltsrechtlichen Verbot des Verschenkens staatlichen Eigentums dar. Im Februar dieses Jahres war ein entsprechender Gesetzesbeschluss am Verfassungsgericht gescheitert, wobei

das Urteil Umgehungsmöglichkeiten der verfassungsrechtlichen Restriktionen aufgezeigt hatte³⁹. Diese Hintertüren macht sich das jetzt verabschiedete Gesetz zu Nutze und formuliert einige Pflichten der neuen Eigentümer, die denkmalgeschützten Objekte zu erhalten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Pflichten sind allerdings meist vage formuliert, und noch vager sind die Durchsetzungsmöglichkeiten und -mechanismen. Hingegen sind die staatlichen Unterstützungsleistungen an die neuen Eigentümer deutlich detaillierter geregelt (MK 2024 Nr. 66).

Die Vorschriften über die *LKW-Maut* werden durch Reg-VO 150/2024. (VI. 28.) Korm. „über die Änderung der Reg-VO 209/2013. (VI. 18.) Korm. über die Durchführung des Gesetzes 2013:LXVII über die für die Nutzung von Autobahnen, Autostraßen und Hauptstraßen im Verhältnis zu der zurückgelegten Strecke zu zahlende Gebühr“ v. 28.6.2024 an die neue Interoperabilitäts-RL für elektronische Mautsysteme⁴⁰ angepasst. Zu diesem Zweck werden Vorschriften über Testgebiete eingefügt, die der Mauterheber den EETS-Anbietern zur Verfügung stellt (MK 2024 Nr. 69).

Finanzrecht. Bereits einen Monat nach der letzten Absenkung⁴¹ reduziert die VO der Ungarischen Nationalbank 24/2024. (VI. 18.) MNB „über das Maß des *Notenbankgrundzinses*“ v. 18.6.2024 erneut den Leitzins von 7,25 Prozent auf nunmehr 7,00 Prozent. Dieser neue Grundzinssatz ist deshalb von herausgehobener Bedeutung, weil der am 1.7. geltende Zinssatz für das gesamte zweite Halbjahr die Grundlage für die Berechnung der gesetzlichen Zinssätze wie etwa der Verzugszinsen bildet (MK 2024 Nr. 66).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz 2024:XXXI „über ein Einschreiten im Interesse der ungarischen Verbraucher und Unternehmungen“ v. 18.6.2024 regelt die Rechte und Pflichten der *Online-Vermittlungsplattformen für Übernachtungsdienstleistungen*. Laut der offiziellen Begründung zur Regierungsvorlage soll die geplante Regulierung Nachfrager und Anbieter von Beherbergungsdienstleistungen vor der allzu großen Marktmacht dieser Plattformen schützen. Zu diesem Zweck wird das E-Handel-Gesetz⁴² um ein Kapitel „Regeln der Tätigkeit von Online-Unterkunftsvermittlern“ ergänzt. Ab einer bestimmten geografischen Präsenz muss der Vermittler Telefon- und Onlinedienste, Kundendienste und Beschwerdestellen in ungarischer Sprache bereithalten. Unfaire AGB im Vertrag zwischen dem Vermittler und dem Anbieter von Unterkünften sind nichtig, und das Gesetz enthält eine beispielhafte Liste unfairer Klauseln in diesem speziellen Vertragsverhältnis. Auch die Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde werden speziell im Hinblick auf diesen Tätigkeitsbereich präzisiert. Insgesamt steht nicht der Verbraucherschutz, sondern der Schutz der Anbieter von Unterkünften im Vordergrund, was die große Bedeutung des Tourismussektors

36) Gesetz Nr. 125/2008 Sb. Näher dazu IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 88.

37) RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 27.11.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen.

38) Parlamentsbeschluss 3/2024. (II. 26.) OGY v. 26.2.2024, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 74.

39) Verfassungsgerichtsentscheidung 5/2024. (II. 6.) AB v. 6.2.2024, IOR-Chronik, WiRO 2024, S. 74.

40) RL (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 19.3.2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union.

41) VO der Ungarischen Nationalbank 19/2024. (V. 21.) MNB v. 21.5.2024, IOR-Chronik der Rechtsentwicklung, WiRO 2024, S. 120.

42) Gesetz 2001:CVIII „über einige Fragen von elektronischen Handelsdienstleistungen sowie von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft“ v. 24.12.2001, IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 120.

für die ungarische Wirtschaft widerspiegelt (MK 2024 Nr. 66).

Handelsrecht. Die VO des Justizministers 9/2024. (VI. 28.) IM „über die Änderung von Ministerverordnungen in Bezug auf die Musterverträge, die im Firmenverfahren gebraucht werden können“, v. 28.6.2024 enthält in ihren Anlagen Neufassungen der *Musterverträge für fast alle Formen von Wirtschaftsgesellschaften*: OHG, KG, GmbH, Ein-Personen-GmbH, geschlossen tätige AG, Ein-Personen-geschlossen tätige AG, Einzelfirma, Gerichtsvollzieherbüro und Ein-Personen-Gerichtsvollzieherbüro. Wie schon das alte Recht sieht auch das neue Recht lediglich für die offen tätige Aktiengesellschaft, d.h. für die Rechtsform einer börsennotierten AG, keinen Mustervertrag vor. Die Unterschiede der neuen Fassungen zu den alten Musterverträgen liegen eher im Detail. Die Verwendung der Musterverträge, in denen im Wesentlichen nur noch die Namen der Gesellschaft, der Gesellschafter sowie der Organwalter, das Gesellschaftskapital sowie die Einlagesummen frei eingetragen werden können, ermöglichen eine beschleunigte Eintragung der Firma ins Firmenregister. Es steht den Gesellschaftern im Sinne der Vertrags- und der Vereinigungsfreiheit frei, von den Musterverträgen abweichende Verträge zu schließen, was aber ein zeitaufwändigeres Eintragungsverfahren zur Folge haben kann (MK 2024 Nr. 69).

Straf- und Strafprozessrecht. Mit dem Rechtseinheitlichkeitsbeschluss 6/2024. JE (Jpe.III.60.047/2023/5) v. 20.6.2024 klärte die Kurie (das oberste Gericht) einige Aspekte des *Gesamtstrafenverfahrens*. Rechtseinheitlichkeitsbeschlüsse erlässt die Kurie, falls in einer bestimmten Rechtsfrage eine divergierende untergerichtliche Rechtsprechung besteht oder ein Senat der Kurie von der etablierten Rechtsprechung abweichen möchte. Der Beschluss ist für die untergerichtliche Rechtsauslegung verbindlich. In der Sache stellte die Kurie fest, dass die Gesamtstrafe gemäß §§ 93 ff. StGB⁴³ in einem eigenen Verfahrensschritt, dem sog. Gesamtstrafenverfahren, gebildet wird. Einen gültigen Antrag auf ein Gesamtstrafenverfahren muss das Gericht in einem einzigen einheitlichen Beschluss, der sich auf alle genannten Freiheitsstrafen bezieht, entscheiden. Eine Aufteilung auf mehrere Entscheidungen ist dem Gericht somit verwehrt. Bei dieser einheitlichen Entscheidung hat das Gericht zwei Möglichkeiten. Wenn die Voraussetzungen der Gesamtstrafe vorliegen, bildet es aus sämtlichen Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe. Fehlt es an einer Voraussetzung für eine Gesamtstrafe, weist es den Antrag ab und kann dann auch nicht die Prozessbeteiligten einschließlich des Verurteilten verpflichten, zur Bildung der Gesamtstrafe notwendige Informationen zu liefern. Kommt das Gericht schließlich zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nur in Bezug auf einige der Freiheitsstrafen vorliegen, weist es den unbegründeten Teil des Antrags ab und kann in Bezug auf die übrigen Straftaten das Gesamtstrafenverfahren von Amts wegen durchführen und eine Gesamtstrafe bilden. Allerdings muss in diesem Fall der Verurteilte zustimmen (MK 2024 Nr. 67).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Montenegro

Verwaltungsrecht. Die Regierung von Montenegro hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2023 auf der Grundlage des Art. 23 Abs. 1 und 4 des *Gesetzes über die regionale Entwicklung*

(Sl.I. 20/11, 26/11, 20/15 und 47/19) einen Beschluss zur Gründung des Partnerschaftsrats für regionale Entwicklung gefasst, der ein beratendes Gremium der Regierung von Montenegro darstellt. Gemäß Art. 3 dieses Beschlusses setzt sich der Partnerschaftsrat aus einem Vorsitzenden und 44 Mitgliedern zusammen, wobei der Vizepremierminister für Wirtschaftspolitik und der Minister für Wirtschaftsentwicklung gleichzeitig Vorsitzende dieses Partnerschaftsrats sind. Mitglieder des Partnerschaftsrats sind zudem alle Minister, der Bürgermeister der Hauptstadt Podgorica und der alten Hauptstadt Cetinje, alle Bürgermeister der Gemeinden in Montenegro (insgesamt 25), der Geschäftsführer des Investitions- und Entwicklungsfonds von Montenegro, der Direktor der Behörde für Kapitalprojekte, der Direktor der Verkehrsbehörde und der Rektor einer in Montenegro lizenzierten Universität. (Sl.I. 2/2024).

Die Regierung von Montenegro hat auf ihrer Sitzung vom 18.1.2024 auf der Grundlage des Art. 58 Abs. 4 des *Gesetzes über Gewässer* (Sl.I. 27/07, Sl.I. 31/11, 47/11, 48/15, 52/16, 84/18) ein Programm zur Überwachung von Oberflächen- und Grundwasser für das Jahr 2024 beschlossen. Dieses Programm umfasst die Überwachung und operative Überwachung zur Nutzung und zum Schutz von Oberflächen- und Grundwasser, wobei qualitative und quantitative Parameter überwacht werden (Sl.I. 5/2024).

Auf der Grundlage des Art. 14 des *Gesetzes über Enteignung* (Sl.I. 55/00, 12/02, 28/06 und Sl.I. 21/08, 30/17, 75/18) und des Art. 19 der *VO über die Regierung von Montenegro* (Sl.I. 80/08, 14/17, 28/18, 63/22) hat die Regierung von Montenegro am 27.12.2023 ohne Sitzung, basierend auf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Regierung, den Beschluss gefasst, die Gültigkeit des Beschlusses über die Feststellung des öffentlichen Interesses für die Enteignung von Immobilien zum Bau kleiner Wasserkraftwerke am Wasserlauf des Đurička-Flusses und seiner Nebenflüsse im Gebiet der Gemeinde Plav aufzuheben. Dies ist das Ergebnis langjähriger Proteste der Bürger gegen diese geplante Enteignung (Sl.I. 5/2024).

Auf der Grundlage des Art. 37 des *Gesetzes über die Staatsverwaltung* (Sl.I. 78/18, 70/21, 52/22) hat die Regierung von Montenegro auf ihrer Sitzung vom 15. Februar 2024 die *VO über die Übertragung bestimmter Aufgaben des Ministeriums für Raumplanung, Stadtentwicklung und staatliches Eigentum an die lokalen Selbstverwaltungseinheiten* erlassen (Sl.I. 835/24).

Auf der Grundlage des Art. 204 Abs. 4 des *Gesetzes über innere Angelegenheiten* (Sl.I. 70/21, 123/21, 3/23) hat die Regierung von Montenegro auf ihrer Sitzung vom 24.1.2024 die *VO über die Bedingungen und Verfahren für die Auswahl, Rechte und Pflichten des Verbindungsbeamten der Polizei* erlassen. Gemäß Art. 2 dieser VO wird der Verbindungsbeamte der Polizei zur Arbeit in eine internationale Organisation entsandt, um die polizeiliche Zusammenarbeit auf operativer und strategischer Ebene mit internationalen Organisationen gemäß internationalen Abkommen zu gewährleisten. In Art. 5 dieser VO sind die Auswahlbedingungen für den Verbindungsbeamten der Polizei aufgeführt, die unter anderem die Qualifikationsebene der Ausbildung, acht Jahre Berufserfahrung in Polizeiarbeit, Kenntnisse der englischen und anderer Sprachen, Kenntnisse der Organisationsstruktur der Arbeit sowie die gesundheitlichen, physischen und psychischen Anforderungen umfassen, die der Kandidat erfüllen muss, sowie das Fehlen von Disziplinarmaßnahmen gegen ihn oder das Fehlen von Strafverfahren (Sl.I. 112/23).

⁴³) Gesetz 2012:C „über das Strafgesetzbuch“ v. 13.7.2012, IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 347.

Die Regierung von Montenegro hat auf ihrer Sitzung vom 24.1.2024 auf der Grundlage des Art. 17 des *Gesetzes über wissenschaftliche Forschungstätigkeit* (Sl.I. 80/10, 57/14, 82/20) den Beschluss zur Bildung des Rats für wissenschaftliche Forschungstätigkeit gefasst, wobei die Mitglieder gemäß Art. 4 dieses Beschlusses für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt werden. Gemäß Art. 6 desselben Beschlusses werden die Beschlüsse des Rats mit der Mehrheit der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst (Sl.I. 80/10, 57/14, 82/20).

Auf der Grundlage des Art. 92 Abs. 7 des *Gesetzes über Veterinärwesen* (Sl.I. 30/12, 48/15, 52/16, 43/18) hat das Ministerium für Landwirtschaft und Wasserwirtschaft eine *VO über das Verbot der Anwendung und Behandlung von Tieren mit bestimmten Substanzen und veterinärmedizinischen Arzneimitteln* erlassen (Sl.I. 80/10, 57/14, 82/20).

Finanzrecht. Auf der Grundlage des Art. 95 Nr. 3 der Verfassung von Montenegro hat der Präsident von Montenegro ein Dekret zur Verkündung des *Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über die Finanzierung der lokalen Selbstverwaltung* erlassen, nachdem das Parlament von Montenegro in seiner 28. Sitzung in der siebten Sitzung der zweiten ordentlichen Sitzung im Jahr 2023, am 29.12.2023, das Gesetz erneut verabschiedet hat. Dieses Gesetz streicht unter anderem den Begriff „Gemeinden im Rahmen der Hauptstadt“ und führt eine neue Steuer von 80 % auf Einnahmen aus Immobilienverkäufen ein. Außerdem bestimmt das Gesetz, dass ein Teil der Einnahmen aus der Einkommenssteuer verschiedenen Gemeinden entsprechend ihrer geografischen Lage zugeteilt wird (Sl.I. 5/2024).

Wirtschaftsrecht. Der Präsident von Montenegro hat gemäß seinen verfassungsmäßigen Befugnissen (Art. 95 Nr. 3 der Verfassung von Montenegro) ein Dekret zur Verkündung des *Gesetzes über Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Gesellschaften* erlassen, das von der 28. Sitzung des Parlaments von Montenegro in der zweiten außerordentlichen Sitzung am 19.1.2024 verabschiedet wurde (Nr.: 011/24-96/2-01). Dieses Gesetz hebt Abs. 6 des Art. 151 auf und fügt

einen neuen Art. 151a hinzu, der die Verpflichtung des Vorstandes bzw. Aufsichtsrats zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf Antrag von 95 % der stimmberechtigten Aktionäre regelt (Sl.I. 4/2024).

Europäische Integration. Die Regierung von Montenegro hat auf ihrer Sitzung vom 24.1.2024 auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 des *Beschlusses über die Schaffung der Struktur für die Verhandlungen über den Beitritt Montenegros zur EU* (Sl.I. 112/23) den Beschluss gefasst, eine Verhandlungsgruppe für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen über den Beitritt Montenegros zur EU im Bereich der Rechtsvorschriften der EU für das Verhandlungskapitel 24 – Justiz, Freiheit und Sicherheit zu bilden. Dieses Kapitel stellt seit längerem ein Hindernis für die schnellere und vollständige Mitgliedschaft Montenegros in der Europäischen Union dar (Sl.I. 112/23).

Auf der Grundlage des Art. 12 Abs. 1 des *Beschlusses über die Schaffung der Struktur für die Verhandlungen über den Beitritt Montenegros zur EU* (Sl.I. 112/23) hat die Regierung von Montenegro auf ihrer Sitzung vom 8.2.2024 den Beschluss gefasst, eine Verhandlungsgruppe für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen über den Beitritt Montenegros zur EU im Bereich der Rechtsvorschriften der EU für das Verhandlungskapitel 6 – Wirtschaftsrecht zu bilden. In Art. 3 dieses Beschlusses sind die Aufgaben der Arbeitsgruppe aufgeführt, die unter anderem die Teilnahme an der analytischen Überprüfung und Bewertung der Vereinbarkeit der montenegrinischen Gesetzgebung mit dem *Acquis communautaire* der EU umfassen, das sich auf das genannte Verhandlungskapitel 6 – Wirtschaftsrecht bezieht. Die Arbeitsgruppe ist verpflichtet, an der Erstellung und Umsetzung von Berichten über die Umsetzung von Aktionsplänen sowie an der Erstellung von Beiträgen und der Teilnahme an den Sitzungen des Unterausschusses für Binnenmarkt und Wettbewerb sowie des Stabilitäts- und Assoziationsausschusses mitzuwirken (Sl.I. 112/23).

Mag. Janko Paunović, Wien

Aus der Tätigkeit der IRZ

Kasachstan. Die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) unterstützt in der Republik Kasachstan seit vier Jahren bei der Implementierung des neu geschaffenen und mehrmals geänderten Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessgesetzbuchs der Republik Kasachstan (im Folgenden: APPK) sowohl durch die Richterschaft als auch von der Verwaltung selbst, ebenso wie durch Lehrveranstaltungen an kasachischen Hochschulen.

APPK: von der Verabschiedung bis zur Umsetzung. Am 1.7.2021 wurde das neue kasachische Verwaltungsverfahrens- und -Verwaltungsprozessgesetzbuch¹ verabschiedet, bestehend aus drei Teilen:

- Verwaltungsverfahren,
- internes Verfahren mit einzelnen Fragen der inneren Organisation von Verwaltungsabläufen in den Verwaltungsorganen befasst,
- Verwaltungsgerichtsverfahren.

Statistische Erhebungen und Analysen lassen die Feststellung zu, dass das APPK Früchte trägt. So wurden im Jahr 2023 bei den Verwaltungsgerichten Kasachstans insgesamt 31.123 Klagen eingereicht, im Jahr 2022 waren es 28.849

Klagen. Im Durchschnitt fielen 61 Prozent der erstinstanzlichen Entscheidungen zugunsten der Kläger aus. Die erfolgreich durchgesetzten Ansprüche konzentrieren sich auf die folgenden Fachgebiete: Wohnungstreitigkeiten: 82,5 Prozent, Eigentumsstreitigkeiten: 74,6 Prozent, Agrar- und Industriestreitigkeiten: 71,4 Prozent, steuerrechtliche Streitigkeiten: 71 Prozent, Bodennutzung: 63,1 Prozent sowie zollrechtliche Streitigkeiten: 60 Prozent².

Diese Zahlen belegen einerseits ein recht hohes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, andererseits zeigen sie aber auch, dass die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in vielen Fällen rechtswidrig sind. Die große Zahl der aufgehobenen Verwaltungsakte unterstreicht auch die Notwendigkeit der Stärkung der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden an den Verwaltungsbehörden. Deshalb konzentrieren das kasachische Justizministerium,

1) Ausführlicher dazu vgl. IRZ-Tätigkeitsbericht, WIRO 2021, S. 255 f.

2) <https://sud.gov.kz/rus/content/obzory-sudebnoy-praktiki> (abgerufen am 14.8.2024).

welches die Weiter- und Fortbildung zur Verbesserung der juristischen Qualifikation von Beamtinnen und Beamten koordiniert sowie die IRZ, die die Reformen zur Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unterstützt, ihre Bemühungen auf die Schulung der Beschäftigten.

Umgestaltung der verwaltungsrechtlichen Lehre. Die ordnungsgemäße Anwendung des APPK kann nicht losgelöst von der Ausbildung der Nachwuchsjuristinnen und -juristen an den juristischen Fakultäten umgesetzt werden. Die Studierenden erwerben dort die notwendigen Kenntnisse, um die Normen des APPK richtig anwenden zu können.

Die Analyse der auf dem Markt erhältlichen juristischen Fachliteratur zeigt, dass nur ein einziges Lehrbuch zum Allgemeinen Verwaltungsrecht Kasachstans³ die oben genannten Themen behandelt – es gibt im Rechtsbereich nahezu keine Fachliteratur in der Landessprache. Den juristischen Fakultäten fehlt auch ein einheitliches Konzept für die Gestaltung der Lehrpläne. Hier wird in den meisten Fällen noch an die sowjetische Tradition der Verwaltungsrechtslehre angeknüpft, die durch das Studium einer Vielzahl von Verwaltungsrechtsnormen innerhalb einer akademischen Disziplin gekennzeichnet ist.

Ausarbeitung von Kommentaren zu Gesetzen. Es liegt auf der Hand, dass zur Verbesserung der Rechtsanwendung Kommentare zu den bestehenden Gesetzen und vor allem zum APPK erforderlich sind. Auch Kommentare zu anderen wichtigen Gesetzen sind nicht auf dem Markt erhältlich. Vorhandene Kommentare, etwa zum Ordnungswidrigkeitengesetz, zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht in die Tiefe der Materie gehen. Die Autoren vermeiden es in vielen Fällen, direkte und eindeutige Empfehlungen für das Verständnis und die weitere Anwendung dieser oder jener Rechtsnorm zu formulieren. Die vorhandenen Kommentare sind auch durch eine schwache Verknüpfung mit der gerichtlichen Praxis, einschließlich der des Verfassungsgerichts von Kasachstan, gekennzeichnet.

Grundrechte und Verwaltungsrecht. Eine Qualitätsverbesserung der öffentlichen Verwaltung in Kasachstan erfordert auch die Umsetzung der bekannten Formel "Verwaltungsrecht ist konkretisiertes Verfassungsrecht", also die Beachtung auch verfassungsrechtlicher Grundlagen in der Verwaltungspraxis. Wie die Analyse sowohl der wissenschaftlichen Literatur als auch der Gerichtsentscheidungen zeigt, wird der Zusammenhang zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht nicht immer beachtet und anerkannt. Infolgedessen entsteht der Eindruck, dass die Verfassung und andere Gesetze parallel zueinander existieren, ohne sich gegenseitig zu beeinflussen.

Daher sollten diejenigen Bemühungen besondere Unterstützung erhalten, die nicht so sehr darauf abzielen, die Idee und die wichtigsten Bestimmungen des modernen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts zu erläutern, sondern vielmehr die Fertigkeiten in dessen Anwendung zu üben. In den postsowjetischen Ländern gibt es in diesem Bereich keine geeignete Methodik, die für die Beamtinnen und Beamte und die Richterschaft hilfreich wäre. In diesem Kontext kann den kasachischen Kolleginnen und Kollegen die deutsche Methodik zur Lösung von Fällen eine große Hilfe sein, um transparente, verständliche und stabile Ansätze für die Rechtsanwendung entwickeln zu können.

Für die Mehrheit der kasachischen Lehrenden ist zudem die Frage offen, wie das allgemeine Verwaltungsrecht mit dem besonderen Verwaltungsrecht methodisch zu verknüpfen

ist bzw. welche Bereiche davon vertieft an den juristischen Fakultäten angeboten werden sollen. Unsicherheit besteht auch hinsichtlich der Frage, wie wissenschaftliche Erkenntnisse mit der Anwendungspraxis des APPK zu verbinden sind.

Große Probleme gibt es auch bei der Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Jurastudierenden in den Prüfungen. Das Fehlen eines einheitlichen Curriculums hat zur Folge, dass die Studentinnen und Studenten verschiedener Hochschulen unterschiedliche Kenntnisse erwerben, die zudem auf der Grundlage nicht allgemeingültiger Kriterien bewertet werden.

Das Zentrum für deutsches Recht bei der *Maqsut Narikbayev Universität* in Astana hat diese Probleme erkannt und versucht mit Unterstützung der IRZ entgegenzuwirken.

Im Rahmen der Tätigkeit der IRZ in den Jahren 2021 und 2022 erhielten unter Beteiligung der IRZ-Experten Dr. Christian Schaich und Dr. Christian Reitemeyer praktizierende Juristinnen und Juristen, die Richterschaft, Beamtinnen und Beamte sowie Verwaltungsrechtsprofessorinnen und -professoren verschiedener Universitäten des Landes die einmalige Gelegenheit, nicht nur die einschlägige Methodik kennenzulernen, sondern auch deren Anwendung anhand von Beispielakten selbst zu üben. In den Jahren 2022 und 2023 führte die IRZ entsprechende Schulungsseminare insbesondere für Lehrkräfte von Hochschulen durch, die die im Rahmen des Seminars zur Verfügung gestellten Fallstudien anschließend in ihre eigene Lehrtätigkeit integrieren konnten.

Im Rahmen der letzten Schulung von Dozentinnen und Dozenten der Juristischen Universität KAZGUU zum Thema "Verwaltungsrecht: Theorie und Praxis des Unterrichtens II", die die IRZ vom 24.-26. Oktober 2023 in Astana durchführte, vermittelten die Dozierenden Wissen über die Methodik und die Praxis der Fallbearbeitung.

Die Veranstaltung setzte sich aus zwei Teilen zusammen: Im theoretischen Teil führten die Dozierenden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die juristische Methodik und in Themen wie die Grundlagen und Methoden zur Lösung von Fällen und die Hauptprobleme bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Verwaltungsklage ein. Sie stellten auch die möglichen Klagearten, die Voraussetzungen der Sachverhaltsgestaltung, unbestimmte Rechtsbegriffe, Rechtsfolgen, gebundene und Ermessensentscheidungen, Verhältnismäßigkeit, grundlegende Probleme bei der Prüfung der Begründetheit einer Klage und die Bedeutung der Grundrechte für die Lösung eines Falles vor.

Im praktischen Teil ging es dann konkret um das selbstständige Erstellen von Fallbeispielen sowie um die Erarbeitung von Lösungen bzw. von Lösungsschemata nach deutschem Rechtsverständnis. In diesem Zusammenhang übten die Teilnehmenden die Falllösungs- und Subsumtionstechniken.

Fazit. Vor diesem Hintergrund wird sich die IRZ auch in Zukunft intensiv mit dieser Thematik befassen, so auch zur Frage der Beachtung verfassungsrechtlicher Bestimmungen in der öffentlichen Verwaltung. Es liegt auf der Hand, dass die kasachische Rechtsgemeinschaft sowohl eine Klärung des Inhalts der grundlegenden Menschen- und Bürgerrechte als auch eine detaillierte Erläuterung der Art und Weise benötigt, wie die einschlägigen Normen der Verfassung von den Verwaltungsbeamtinnen und -beamten als auch von der Richterschaft angewandt werden sollten.

Prof. Dr. Roman Melnyk

3) Р.С. Мельник, Общее административное право Республики Казахстан: учебник в 3 томах/ Р.С.Мельник; Алматы: LEM, 2022. Том первый: Введение в теорию, 340 с. – R. S. Melnik, Allgemeines Verwaltungsrecht der Republik Kasachstan: Lehrbuch in 3 Büchern/R. S. Melnik; Алматы: LEM, 2022. Buch 1: Einführung in die Theorie, S. 340.